



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit

# Wohnhilfen der Eingliederungshilfe und die Befähigung zu einem guten Leben

Bachelor - Thesis

Daniela Mielke



30.11.2012

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Dieter Röh

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Gerd Krüger

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	1
<b>2 Die Grundprinzipien Sozialer Arbeit</b> .....	4
2.1 Menschenrechte und Menschenwürde .....	4
2.2 Soziale Gerechtigkeit .....	7
2.3 Das Professionsverständnis von STAUB-BERNASCONI .....	8
<b>3 Der Fähigkeitsansatz im Kontext Sozialer Arbeit</b> .....	10
3.1 Der Fähigkeitsansatz NUSSBAUMS.....	11
3.1.1 Das gute Leben als politischer Auftrag .....	16
3.1.2 Die Befähigung von Menschen mit Behinderung.....	18
3.1.3 Paternalismus und Wahlfreiheit.....	19
3.2 Die Bedeutung des Fähigkeitsansatzes für die Behindertenhilfe .....	21
<b>4 Die Behindertenhilfe im Sozialstaat</b> .....	26
4.1 Behinderung als Rechtsbegriff .....	26
4.2 Sozialrechtliche Grundlagen .....	30
4.3 Das Sozialstaatsprinzip.....	32
4.4 Die Krise des Sozialstaats und die Folgen für die Behindertenhilfe .....	33
<b>5 Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung</b> .....	36
5.1 Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung .....	36
5.2 Die Reform der Eingliederungshilfe.....	39
5.3 Die Bedarfsermittlung.....	40
5.4 Bewertung des geplanten Reformvorhabens .....	43
<b>6 Fazit</b> .....	47
<b>Literatur</b> .....	50

**Anhang:** Formular der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) der Stadt Hamburg

# 1 Einleitung

Die Behindertenhilfe in Deutschland hat insbesondere seit Ende der 1950er Jahre weitreichende Veränderungen erfahren. Wegweisend für die Wohn- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderung war dabei der „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ (die sog. Psychiatrie-Enquête aus dem Jahre 1975), aus welcher die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung erstmalig auch von offizieller Seite als elendig und menschenunwürdig beschrieben worden sind. In der Folge sind Menschen mit geistiger Behinderung aus den Psychiatrien entlassen und zunächst in separate Anstalten und Heime überführt worden. Damit war die Entwicklung weiterer Reformansätze angestoßen, so dass 1984 in Bezug auf die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung der sozialhilferechtliche Grundsatz „ambulant vor stationär“ in das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgenommen wurde. Seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Neun (SGB IX) im Jahr 2001 sind weitere elementare Aspekte der Behindertenpolitik in den Mittelpunkt gestellt worden: Die Anerkennung behinderter Menschen als Experten in eigener Sache, die Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen und die Ermöglichung von Teilhabe und Selbstbestimmung (vgl. BEHINDERTENBEAUFTRAGTER 2011). Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in dem Jahr 2009 stellte einen weiteren entscheidenden Schritt hinsichtlich der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung dar, indem sie autonome Entscheidungen in allen Bereichen der Lebensgestaltung für Menschen mit Behinderung forderte. Doch führen Menschen mit Behinderung heute tatsächlich ein gutes Leben? Insbesondere das selbstständige und selbstbestimmte Wohnen mit bedarfsgerecht angepassten Assistenzleistungen erfordert eine eingehendere Betrachtung: Erfolgt durch ein Mehr an Selbstbestimmung auch ein Mehr an Lebensqualität? Und welcher Maßstab wird angelegt, wenn der betroffene Mensch selbst nicht in der Lage ist zu bestimmen, wie er leben möchte? Da individuelle ambulante Leistungen zudem kostengünstiger als stationäre Versorgungsleistungen sind, besteht hier von Seiten der Sozialpolitik auch ein erhöhtes monetäres Interesse am weiteren Ausbau der ambulanten Unterstützungssysteme. Die aktuell geplante Reform der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) in personenzentrierte Hilfen ist deshalb für die Soziale

Arbeit ein besonders relevantes Thema, da insbesondere vor dem Hintergrund der Schuldenbremse 2020 eine Verschlechterung der Leistungen für Menschen mit Behinderung zu befürchten ist. Das fachliche Ideal der Selbstbestimmung könnte in diesem Zusammenhang missbräuchlich und zu Ungunsten der Betroffenen eingesetzt werden, indem somit Unterstützungsangebote reduziert werden.

In dieser Arbeit wird aus diesem Grund der Frage nachgegangen, inwieweit die Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu einem guten Leben befähigen können. Um diese Fragestellung bearbeiten zu können, wird dem Fähigkeitsansatz<sup>1</sup> NUSSBAUMS ein besonderes Gewicht zufallen, da hierin spezielle gerechtigkeits-ethische Aspekte in Bezug auf Menschen mit Behinderung enthalten sind. Da mit der Frage nach einem guten Leben ebenfalls die ethischen Werte Sozialer Arbeit eng verknüpft sind, wird zu diesem Zweck in Kapitel 2 zunächst Bezug zu den Grundprinzipien Sozialer Arbeit genommen, der Menschenwürde und sozialen Gerechtigkeit. Diese werden anschließend in dem Professionsverständnis Sozialer Arbeit von STAUB-BERNASCONI verortet. Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Fähigkeitsansatz NUSSBAUMS und dessen Anwendungsbezügen im Handlungsfeld der Behindertenhilfe. Hier sollen die Schwerpunkte auf das gute Leben als politischer Auftrag, die Befähigung von Menschen mit Behinderung und der daraus entstehenden Paternalismusfrage gelegt werden. Im vierten Kapitel findet eine Erläuterung der sozialrechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe statt, indem näher auf Behinderung als Rechtsbegriff eingegangen wird und schließlich das Sozialstaatsprinzip sowie die Folgen der Krise des Sozialstaats für die Behindertenhilfe aufgezeigt werden. Das fünfte Kapitel stellt die Struktur der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vor. Hierbei werden insbesondere die Wohnhilfen hervorgehoben, um daran anschließend die geplante Reform der Eingliederungshilfe vorzustellen und abschließend die Herausforderung eines bundeseinheitlichen Bedarfsermittlungsverfahrens unter dem Aspekt der Lebensqualität aufzuzeigen. Das sechste und abschließende Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung der relevanten

---

<sup>1</sup> Im Original „Capability Approach“. In dieser Arbeit wird einheitlich die deutschsprachige Übersetzung als Fähigkeitsansatz verwendet, obwohl der Begriff der „Fähigkeiten“ durchaus fehlinterpretiert werden kann als aktive, individuelle Bemühungen bzw. als bereits vorhandene Fähigkeiten eines Menschen. Tatsächlich zählen aber zu den Capabilities neben den individuellen Voraussetzungen auch strukturelle Möglichkeiten wie z.B. sozialstaatliche Leistungen, die einen Menschen befähigen, ein gutes Leben zu führen und somit den jeweiligen Entwicklungsprozess des Einzelnen einschließen.

Ausführungen und versucht, eine Antwort auf die aufgeworfene Fragestellung zu geben.

## 2 Die Grundprinzipien Sozialer Arbeit

Die Soziale Arbeit befindet sich in den letzten Jahren in einem stetigen Anpassungsprozess an wachsende ökonomische Anforderungen, welches nicht nur zu komplexer werdenden organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen in der praktischen Arbeit führt, sondern auch zu einer Verschiebung des Werteverständnisses und den Zielsetzungen der Profession beizutragen droht: Soziale Arbeit als personenzentrierte Dienstleistung, deren Inhalte in Ziel – Leistungsvereinbarungen festgeschrieben sind, und der Mensch als Kunde, welcher Fachleistungsstunden erhält. RÖH (2006, S. 447) kritisiert in diesem Zusammenhang, dass Sozialarbeiterinnen<sup>2</sup> ihr Handeln zunehmend durch entsprechende Geldwerte oder Geldäquivalenzen legitimieren müssen, und auch STAUB-BERNASCONI (2007, S. 20) fordert eine „Auseinandersetzung mit dem breit rezipierten Dienstleistungsparadigma“, so dass es aktueller denn je erscheint, das Selbstverständnis Sozialer Arbeit zu klären und auf seine ethisch-moralischen Grundlagen zurückzuführen. Innerhalb der teilweise widersprüchlichen Anforderungen und Aufträge Sozialer Arbeit empfehlen sich sowohl als Grundorientierung als auch für die Lösung etwaiger Konflikte die berufsethischen Prinzipien des *Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit* (DBSH) und der *International Federation of Social Workers* (IFSW) (vgl. RÖH 2006, S.448). Soziale Arbeit benötigt keine betriebswirtschaftlich motivierten Argumente, um ihren Auftrag zu formulieren und ihre gesellschaftliche Notwendigkeit zu rechtfertigen, sondern kann sich auf ihr eigenes Professionsverständnis berufen, welches auf den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit fußt.

### 2.1 Menschenrechte und Menschenwürde

Die Entstehung der Menschenrechte blickt auf eine lange historische Entwicklung zurück, welche bislang keineswegs abgeschlossen ist, sondern stetig durch die Rechte einzelner Gruppen von Menschen, wie z.B. den Rechten von Kindern, denen von Menschen mit Behinderung oder denen von Frauen erweitert wird. Die Phasen

---

<sup>2</sup> Im Folgenden wird vorwiegend die weibliche Form verwendet.

der Entwicklung sind jeweils das Ergebnis unterschiedlichster Prozesse sozialen Wandels, wobei die Philosophie der Aufklärung mit dem Verständnis des Menschen als autonomes Subjekt die Voraussetzungen für die Grundlegung von Menschenrechten schafft (vgl. EDINGER 1999, S.25).

In den folgenden Ausführungen wird der entwicklungshistorische Aspekt jedoch nicht näher beleuchtet, stattdessen stellt die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 den Ausgangspunkt dar, welche in der Folge die Basis für den IFSW bildet, die Menschenrechte als berufsethisches Prinzip für Sozialarbeiterinnen festzulegen.

„Als Menschenrechte lassen sich ganz allgemein jene Rechte definieren, die unserer Natur eigen sind und ohne die wir als menschliche Wesen nicht existieren können.“

(VEREINTE NATIONEN 2002, S. 5)

Es sind die menschlichen Bedürfnisse, die Naturrechte, welche als Grundlage für die Formulierung der Menschenrechte dienen. Jeder Mensch ist Träger der Menschenrechte, die ihm allein aufgrund seines Menschseins zustehen, unabhängig von spezifischen Merkmalen und Eigenschaften wie beispielsweise Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Sprache. Die Menschenrechtdeklaration der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 gründet also auf einem naturrechtlichen Menschenrechtsverständnis, welches nicht nur den Anspruch auf Universalität erhebt, sondern auch auf Unteilbarkeit, d.h. der Verwirklichung dieser Rechte in ihrer Gesamtheit. Im Allgemeinen dienen die Menschenrechte dem Schutz der Würde des einzelnen Menschen und umfassen im Besonderen das Recht auf Leben, Unabhängigkeit und Freiheit, Gleichheit und Gleichbehandlung, Gerechtigkeit, Solidarität, soziales Verantwortungsbewusstsein, Evolution, Friede und Gewaltlosigkeit und eine gesunde Umwelt (ebd., S. 13 – 15).

Trotzdem die Menschenrechte seit 1992 als zentraler Bestandteil internationalen Rechts verankert sind, gibt EDINGER (1999, S. 7) zu bedenken, dass lediglich aufgrund einer Verankerung in Rechtstexten noch nicht notwendig die politische Umsetzung folgt, wie der Blick auf die Herrschaftspraxis vieler Regime lehrt. Da aus diesem Grund für viele Menschen der Welt die Menschenrechte nicht einklagbar sind,

ergibt sich hieraus die Erfordernis von Instanzen, um diese durchzusetzen, wie bspw. den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (vgl. MÜHREL/RÖH 2007, S. 295). Mit dem Beschluss der IFSW aus dem Jahr 1992 wird die Soziale Arbeit von ihrem Auftrag her als *Human Rights Profession* definiert (vgl. STAUB-BERNASCONI 1995, S. 68) und damit zu einer Profession, welche fortan als eigenbestimmten Auftrag Menschen in der Wahrung und Durchsetzung ihrer Menschenrechte unterstützt (vgl. MÜHREL/RÖH 2007, S. 298).

Die Werte Sozialer Arbeit sind in der Fassung der IFSW aus dem Jahr 2000 folgendermaßen definiert:

„Soziale Arbeit basiert auf humanitären und demokratischen Idealen, und diese Werte resultieren aus dem Respekt vor der Gleichheit und Würde aller Menschen. [...] Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit dienen als Motivation für sozialarbeiterisches Handeln.“

(DBSH 2009, S. 13)

Für den Bereich der Menschenrechte bedeutet dies: 1. Das Recht auf Selbstbestimmung achten, 2. Das Recht auf Beteiligung fördern, 3. Jede Person ganzheitlich behandeln und 4. Stärken erkennen und entwickeln (vgl. DBSH 2009, S.8).

Doch STAUB-BERNASCONI (1995, S. 68) kritisiert, dass Menschenrechte als Naturrechte eine „willkürliche und höchst missbrauchbare Kategorie“ seien, welche je nach Interessenlage eingesetzt werden können, so dass es nicht ausreiche, „sich auf ein Naturrecht zu berufen, um die Verallgemeinerbarkeit der Menschenrechte zu begründen“. Und auch STECKMANN (2007, S.100) warnt vor einer diskursiven Abnutzung des Würdebegriffs und der Bedrohung „zur Leerformel zu erstarren“.

Der Begriff der Menschenwürde benötigt deshalb eine konkrete Positionsbestimmung innerhalb des professionellen Handelns von Sozialarbeiterinnen. STAUB-BERNASCONI nimmt diese in ihrer Gegenstandsbestimmung einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession anhand von Bedürfniskategorien vor, wobei sie in ihren Ansatz auch die soziale Gerechtigkeit miteinbezieht, welcher sich das anschließende Kapitel als zweitem berufsethischen Prinzip Sozialer Arbeit zuwendet.



## 2.2 Soziale Gerechtigkeit

Als weitere wesentliche berufsspezifische Grundlage neben den Menschenrechten definiert die IFSW die Förderung von sozialer Gerechtigkeit:

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

(DBSH 2009, S. 13)

Soziale Gerechtigkeit bedeutet im Einzelnen: 1. Negativer Diskriminierung entgegenzutreten, 2. Verschiedenheit anerkennen, 3. Gerechte Verteilung der Mittel, 4. Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen und 5. Solidarisch arbeiten (vgl. DBSH 2009, S. 8).

Auch THIERSCH (2003, S. 92) hebt die „Soziale Arbeit als Repräsentant sozialer Gerechtigkeit“ deutlich hervor, doch erscheint der Begriff der Gerechtigkeit insgesamt unklar und vieldeutig, so dass eine Spezifizierung erforderlich ist. Es empfiehlt sich deshalb zunächst eine allgemeine Beschreibung des inhaltlichen Kerns, die MÜLLER und WEGENER (1995, S. 10) folgendermaßen vorgenommen haben:

„[Zum Kern sozialer Gerechtigkeit] gehören die Menschenrechte als Bürgerrechte, welche die allgemeinen Rechte und Freiheiten der Bürger umfassen (rechtliche Gleichheit); die politische Teilhabe (politische Gleichheit); und die mit den Bedürfnissen und Leistungen der Menschen abgestimmte Verteilung wirtschaftlicher und sozialer Ressourcen und Güter (soziale Gleichheit).“

Wie bereits in der Fassung der IFSW wird auch in diesem Definitionsansatz unter Gerechtigkeit eine mit den Bedürfnissen abgestimmte Verteilung von Gütern bzw. Ressourcen verstanden. EURICH (2009, S. 3) bezieht diesbezüglich eine kritische Position, indem er insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderung eine hinreichende Erfassung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung durch allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien bezweifelt. Und ZIEGLER (2011, S. 117) führt noch einen weiteren Aspekt an, indem er bemerkt, dass falls die Lebensaussichten von Individuen der Gegenstand einer gerechten Verteilung seien, die Soziale Arbeit diese Lebensaussichten im Sinne des Wohlergehens oder eines gelingenderen Lebens ihrer Adressatinnen in den Blick nehmen müsse. Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit ist für die Soziale Arbeit zwingend mit der Frage nach dem guten Leben verknüpft.

## 2.3 Das Professionsverständnis von STAUB-BERNASCONI

Die Verortung des ethischen Auftrags Sozialer Arbeit erfolgt durch STAUB-BERNASCONI auf der bedürfnistheoretischen Grundlage der Menschenrechtsdeklaration. Sie übernimmt das Verständnis universeller Bedürfnisse, die allen Menschen gemein sind und auf deren Befriedigung jeder Mensch von Geburt ein Recht hat, und integriert es in ihren Ansatz, indem sie Menschen als (selbst)wissens- und lernfähige Biosysteme mit physischen, sensorischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen erfasst. Lediglich die Befriedigungsweisen und deren Präferenzordnungen sind unterschiedlich, da sie soziokulturell vermittelt, erlernt und sozialpolitisch ausgehandelt werden (vgl. FRASER 1994 zit.n. STAUB-BERNASCONI 1995, S. 69). Eine verhinderte Bedürfnisbefriedigung, u.a. bedingt durch soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit (vgl. MÜHREL/RÖH 2007, S. 303 und STAUB-BERNASCONI 2003, S. 29), aber auch individuell unterschiedlich als Unrechtserfahrung interpretiert, stellt somit eine Menschenrechtsverletzung dar und führt in der Folge zu sozialen Problemen. Da soziale Probleme als Gegenstand Sozialer Arbeit und deren professionelle Bearbeitung der Sozialen Arbeit unterliegen

(vgl. RÖH 2009, S. 35), entsteht hier nach STAUB-BERNASCONI (2007, S. 36) ein weiteres Mandat:

„Neben der Verpflichtung gegenüber den AdressatInnen Sozialer Arbeit und dem Träger als Repräsentant der Gesellschaft besteht für eine Profession auch eine Verpflichtung gegenüber der Profession als solche. Diese Verpflichtung beinhaltet den Bezug [...] auf den (inter)nationalen Berufskodex der Sozialarbeitenden, der auch die Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte enthält.“

Das bisherige Doppelmandat<sup>3</sup> der Sozialen Arbeit wird so zu einem Tripelmandat: einem klienten- und gesellschaftsunabhängigen Auftrag. Soziale Arbeit kann und muss nicht warten, bis ihr die Auftraggeber des Sozialwesens die Legitimation zum Denken und Handeln geben, sondern ist befugt, sich auch eigene Aufträge zu stellen (vgl. STAUB-BERNASCONI 2003, S. 31).

Die Ziele von Menschenrechtsarbeit im Rahmen Sozialer Arbeit fasst STAUB-BERNASCONI (2007, S. 27) auf der individuellen Ebene als die Wiederherstellung von Menschenwürde sowie Wohlbefinden durch Bedürfnisbefriedigung und Lernprozesse zusammen. Auf der gesellschaftlichen Ebene geht es um die gesellschaftliche Integration, soziale Gerechtigkeit und den sozialen Wandel.

---

<sup>3</sup> Das Modell des „Doppelten Mandats“ Sozialer Arbeit als Spagat und Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle wurde ursprünglich von Böhnisch/Lösch 1973 entwickelt.

### 3 Der Fähigkeitsansatz im Kontext Sozialer Arbeit

Was aber bedeutet nun „soziale Gerechtigkeit“ und wie kann die Frage nach dem Erreichen eines guten Lebens beantwortet werden?

Den Kern allgemeiner Definitionen sozialer Gerechtigkeit bildet die so genannte zuteilende Gerechtigkeit, die sich auf die Verteilung von Gütern und Ressourcen bezieht (vgl. Kapitel 2.2 und ZIEGLER/SCHRÖDTER/OELKERS 2010, S. 297). An dieser Ausrichtung auf die äußeren Umstände menschlichen Lebens hinsichtlich formaler und materieller Bedingungen kritisiert jedoch ZIEGLER (2011, S.118), dass Menschen unterschiedliche Möglichkeiten haben, ihre Mittel zu nutzen und folglich auch individuell unterschiedlich viele Ressourcen benötigt werden, um ein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu realisieren. Die Art und der Umfang der zur Verfügung stehenden Güter besagen somit wenig über die gerechte Verteilung von Lebensaussichten. ZIEGLER (2011, S.119) zieht deshalb die Schlussfolgerung:

„Für die Frage der Gerechtigkeit im Feld der Sozialen Arbeit scheint daher eine Perspektive auf Gerechtigkeit geboten, die die Vielschichtigkeit und Diversität menschlicher Lebenspraxis und vor allem die sozialen Möglichkeitsbedingungen [...] zum Gegenstand hat.“

Einen gerechtigkeitstheoretischen Rahmen, in dem sowohl die Möglichkeit von Wohlergehen als auch die Möglichkeit der Verwirklichung eigener Lebensentwürfe Berücksichtigung finden, bildet der mittlerweile in der Sozialen Arbeit breit rezipierte<sup>4</sup> Fähigkeitsansatz der amerikanischen Philosophin MARTHA NUSSBAUM. Ihre Theorie erarbeitet in einem ersten Schritt eine Liste wesentlicher menschlicher Fähigkeiten auf Grundlage dessen, was die Menschen tatsächlich zu tun und zu sein in der Lage sind und somit alle in der Idee eines menschenwürdigen Lebens enthalten sind. Im nächsten Schritt geht NUSSBAUMS Ansatz jedoch weit über die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse hinaus, indem diese „Fähigkeiten als

---

<sup>4</sup> So etwa bei OTTO/ZIEGLER 2010 oder RÖH 2009 nachzulesen.

Quelle politischer Prinzipien für eine liberale pluralistische Gesellschaft konzipiert“ sind (NUSSBAUM 2010, S. 105).

In Bezug auf die ethische Wertebasis Sozialer Arbeit gibt der Fähigkeitsansatz dadurch Antworten auf die Frage nach sozialer Gerechtigkeit und nach mehr Lebensqualität. Zugleich nimmt er mit der Ermöglichung von Autonomie der Lebenspraxis ein klassisches Motiv Sozialer Arbeit auf (vgl. ZIEGLER/SCHRÖDTER/OELKERS 2010, S. 307), wodurch sich der Ansatz insgesamt „durch eine besonders große Nähe zu den spezifischen Problemstellungen der Sozialen Arbeit“ (OELKERS/STECKMANN/ZIEGLER 2007, S. 231) auszeichnet. So genießen laut STECKMANN (2007, S. 104) insbesondere die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Anfang an besondere Aufmerksamkeit, so dass diese angemessene Berücksichtigung das zentrale Erfolgskriterium dieses Ansatzes bildet. Im Folgenden wird der Fähigkeitsansatz NUSSBAUMS vorgestellt, sowie der darin enthaltene politische Auftrag hervorgehoben. Anschließend erfolgt eine Fokussierung auf den Bereich der Behindertenhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt der Lebensqualität.

### 3.1 Der Fähigkeitsansatz NUSSBAUMS

Der Fähigkeitsansatz ist in seiner ursprünglichen Form Ende der 1970er Jahre vom indischen Ökonomen und Nobelpreisträger AMARTYA SEN (vgl. z.B. SEN 1979, 1985) entwickelt worden. SENs Ansatz war dabei zunächst auf die Anwendungskontexte der Entwicklungspolitik ausgerichtet mit dem Ziel, Lebensqualität und Wohlstand sachgerechter messen zu können als es in der utilitaristisch geprägten Wohlfahrtsökonomie bisher der Fall war (vgl. STECKMANN 2007, S. 105f.). In diesem Zusammenhang hat sich SEN mit der liberalen Gerechtigkeitstheorie „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ von RAWLS (1975) auseinandergesetzt, die das Konzept einer politisch-sozialen Grundordnung entwirft. RAWLS greift in der Formulierung seiner Theorie auf die Vertragstheorie zurück, deren Grundlage zunächst ein theoretisches Gedankenexperiment darstellt. Die Beteiligten befinden sich in seiner Theorie hinter dem so genannten „Schleier des Nichtwissens“, einer hypothetischen Situation des

Urzustands, in dem sie zwar über die zukünftige Gesellschaftsordnung entscheiden können, aber nicht wissen, an welcher Stelle dieser Ordnung sie sich befinden werden. Soziale und ökonomische Vorteilsstellungen werden ebenso ausgeschlossen, wie individuelle Vorteile (Intelligenz, Gesundheit, Körperkraft). Deshalb wählen die Menschen im Urzustand Gerechtigkeitsprinzipien für die Gesellschaft, ohne zu wissen welche Rolle sie selber einnehmen werden. Die daraus entstehende Gerechtigkeitskonzeption beschreibt folgende Grundsätze (RAWLS 1975, S. 81):

- „Jedermann soll das gleiche Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.“
- „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.“

Diese beiden Gerechtigkeitsgrundsätze regeln die gleichmäßige Verteilung sozialer Grundgüter, die Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen, Vermögen und Selbstachtung umfassen (vgl. RAWLS 1975, S. 83). In der „Theorie der Gerechtigkeit“ ist nur dasjenige als gerecht zu bezeichnen, auf das sich die Menschen in einer fairen Ausgangssituation auf der Basis rationaler Entscheidungen bei einer Verfassungswahl einigen würden.

Für SEN ist jedoch RAWLS Theorie mit einem entscheidenden Mangel behaftet: maßgeblich für die Qualität des Lebens sind seines Erachtens nicht nur die zur Verfügung stehenden Grundgüter und deren gerechte Verteilung, sondern auch die Umstände, die die Umsetzung von Gütern in Lebensweisen und Handlungen begrenzen (vgl. HEINRICHS 2006, S. 176f.). Gleiche Mengen an Grundgütern sind somit nicht gleichermaßen wertvoll für jeden Menschen. Während SEN in seinem Ansatz zunächst die vergleichende Messung der Lebensqualität in den Mittelpunkt stellt, erfährt der Fähigkeitenansatz in den 1980er Jahren durch die Zusammenarbeit mit NUSSBAUM wesentliche Erweiterungen. NUSSBAUM vertritt eine an

ARISTOTELES<sup>5</sup> angelehnte Ethik des guten Lebens und legt den Schwerpunkt auf die philosophischen Grundlagen einer Theorie grundlegender menschlicher Ansprüche. Sie schlägt eine objektive Liste fundamentaler Möglichkeiten und Befähigungen vor, die sie als Grundlage eines erfüllten, gedeihlichen Lebens im Sinne komplexer menschlicher Zustände und Handlungen begründet (vgl. OTTO/ZIEGLER 2010, S. 9). In Bezug auf die Theorie von RAWLS kritisiert NUSSBAUM (2010, S. 142), dass die Vertragsparteien, die die Grundstruktur der Gesellschaft festlegen, als „frei, gleich und unabhängig“ beschrieben werden, und die Bürger, die sie repräsentieren, als „lebenslang uneingeschränkt kooperative Gesellschaftsmitglieder“. Insbesondere die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung kann folglich niemals Teil der Vertragsparteien sein und ist bei der Bestimmung von Gerechtigkeitsprinzipien auf das Wohlwollen der Vertragsparteien angewiesen. Diese Zusammensetzung der Vertragsparteien führt letztlich zu einer problematischen und verzerrten Auswahl von Grundgütern (vgl. dazu auch SEN 1979).

NUSSBAUM unterscheidet in ihrem Fähigkeitenansatz zwischen Funktionsweisen (*functionings*) und Verwirklichungschancen<sup>6</sup> (*capabilities*), wobei Funktionsweisen die tatsächlich realisierten Zustände und Handlungen beschreiben und die Verwirklichungschancen die objektive Menge an Möglichkeiten, unterschiedliche Kombinationen bestimmter Qualitäten von Funktionsweisen zu verwirklichen (vgl. OTTO/SCHERR/ZIEGLER 2010, S. 149). Mit der Idee der Verwirklichungschancen nimmt NUSSBAUM somit neben den subjektiven auch die objektiven Faktoren in den Blick. Denn hier geht es „um die realen praktischen Freiheiten, sich für – oder gegen – die Realisierung von unterschiedlichen Kombinationen solcher Funktionsweisen selbst entscheiden zu können“ (ZIEGLER 2011, S. 130). Jeder Mensch sollte somit die Realfreiheit besitzen, bestimmte Funktionsweisen auch tatsächlich umsetzen und

---

<sup>5</sup> Die von ARISTOTELES verfasste *Nikomachische Ethik* befasst sich mit dem Glück als Ziel des Lebens und der Frage, wie ein glückliches Leben erreicht werden kann. ARISTOTELES sieht es als Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

<sup>6</sup> Nachfolgend werden *functionings* mit Funktionsweisen und *capabilities* einheitlich als Verwirklichungschancen übersetzt. Die Übersetzung in der deutschen Fachliteratur ist diesbezüglich nicht einheitlich, was vermutlich nicht ausschließlich auf semantische Differenzen zurückzuführen ist, sondern auch die Facetten individueller Interpretationen aufzeigt. In den offiziellen deutschsprachigen Übersetzungen von NUSSBAUMS Originaltexten werden *capabilities* als Fähigkeiten und *functionings* als Tätigkeiten bezeichnet.

verwirklichen zu können. Diese realen, praktischen Freiheiten werden als das zu fördernde Gut verstanden.

STECKMANN (2010, S. 108) weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der Fähigkeitenansatz

„[...] nicht für alle Personen die direkte Realisierung einer bestimmten Konzeption des guten Lebens anstrebt, sondern vielmehr diese Personen in die Lage versetzen will, sich der Realisierung ihres je eigenen Lebensplans widmen zu können.“

Diese Lebenspläne sollen jedoch nicht von Wünschen, Lust oder Launen geprägt sein und somit lediglich dem Suchen des eigenen Glücks dienen - es geht nicht um die Verwirklichung egozentristischer Lebensentwürfe. In NUSSBAUMS Argumentation stellen sowohl die Fähigkeit, Zugehörigkeit zu leben, als auch der Gebrauch von Vernunft zentrale Aspekte dar: zum einen brauchen sich Menschen gegenseitig für das eigene gute Leben und haben deshalb auch die Bedürfnisse und Rechte der anderen zu achten, und zum anderen bedarf es der Befähigung zu kritischer Reflexion des eigenen Lebens, um überhaupt eine Entscheidung über „gut“ oder „gelingend“ treffen zu können.

Die Liste der zentralen menschlichen Fähigkeiten von NUSSBAUM (2010, S.112ff.) besteht derzeit aus insgesamt zehn Verwirklichungschancen und versteht sich als offene Liste, die entsprechend erweiter- und veränderbar ist:

#### Die zentralen menschlichen Fähigkeiten

##### 1. Leben:

Die Fähigkeit, ein menschliches Leben normaler Dauer bis zum Ende zu leben; nicht frühzeitig zu sterben und nicht zu sterben, bevor dieses Leben so eingeschränkt ist, dass es nicht mehr lebenswert ist.

##### 2. Körperliche Gesundheit:

Die Fähigkeit, bei guter Gesundheit zu sein, wozu auch die reproduktive Gesundheit, eine angemessene Ernährung und eine angemessene Unterkunft gehören.



#### 3. Körperliche Integrität:

Die Fähigkeit, sich frei von einem Ort zum anderen zu bewegen; vor gewaltsamen Übergriffen sicher zu sein, sexuelle Übergriffe und häusliche Gewalt eingeschlossen; Gelegenheit zur sexuellen Befriedigung und zur freien Entscheidung im Bereich der Fortpflanzung zu haben.

#### 4. Sinne, Vorstellungskraft und Denken:

Die Fähigkeit, die Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu schlussfolgern [...] Die Fähigkeit, angenehme Erfahrungen zu machen und unnötigen Schmerz zu vermeiden.

#### 5. Gefühle:

Die Fähigkeit, Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb unserer selbst aufzubauen; [...]. Die Fähigkeit, an der eigenen emotionalen Entwicklung nicht durch Furcht und Ängste gehindert zu werden. (Diese Fähigkeit zu unterstützen heißt auch, jene Arten der menschlichen Gemeinschaft zu fördern, die erwiesenermaßen für diese Entwicklung entscheidend sind.)

#### 6. Praktische Vernunft:

Die Fähigkeit, selbst eine persönliche Auffassung des Guten zu bilden und über die eigene Lebensplanung auf kritische Weise nachzudenken.

#### 7. Zugehörigkeit:

A. Die Fähigkeit, mit anderen und für andere zu leben, andere Menschen anzuerkennen und Interesse an ihnen zu zeigen. [...]

B. Über die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und der Nichtdemütigung zu verfügen; die Fähigkeit, als Wesen mit Würde behandelt zu werden, dessen Wert dem anderer gleich ist. [...]

#### 8. Andere Spezies:

Die Fähigkeit, in Anteilnahme für und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur zu leben.

#### 9. Spiel:

Die Fähigkeit zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu genießen.

#### 10. Kontrolle über die eigene Umwelt:

A. Politisch: Die Fähigkeit, wirksam an den politischen Entscheidungen teilzunehmen, die das eigene Leben betreffen; [...].

B. Inhaltlich: Die Fähigkeit, Eigentum (an Land und an beweglichen Gütern) zu besitzen [...]. Die Fähigkeit, als Mensch zu arbeiten, die praktische Vernunft am Arbeitsplatz ausüben zu können und in sinnvolle Beziehungen der wechselseitigen Anerkennung mit anderen Arbeitern treten zu können.

Bei den formulierten Anforderungen an ein menschenwürdiges Leben handelt es sich um allgemeine Ziele, die von den konkreten Gesellschaften näher bestimmt werden können und für NUSSBAUM zu einer minimalen Konzeption der Gerechtigkeit gehören (ebd., S. 111). Anhand dieser Fähigkeitenliste definiert NUSSBAUM zunächst einen einheitlichen minimalen Schwellenwert, der erreicht sein muss, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, und versucht im Anschluss, einen entsprechend höheren Wert festzulegen, oberhalb dessen ein Mensch ein gutes Leben führen kann (ebd., S. 250ff.). Hierbei fällt den gesellschaftlich zu gewährleistenden Ressourcen eine zentrale Rolle zu, die vielfältige Lebensentwürfe ermöglichen sollen.

Insofern stellt sich die Frage, in welcher Form NUSSBAUM die Aufgabe des Staates innerhalb ihres Ansatzes verortet, um die besten Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung der Verwirklichungschancen zu schaffen.

### 3.1.1 Das gute Leben als politischer Auftrag

„Für die Verwirklichung eines guten Lebens genügt es nicht, unterschiedliche Lebensentwürfe zu tolerieren und Grundfreiheiten zu garantieren. Darüber hinaus brauchen Menschen für die Verwirklichung guten Lebens bestimmte Lebensbedingungen, deren Förderung Aufgabe politischer Institutionen ist.“

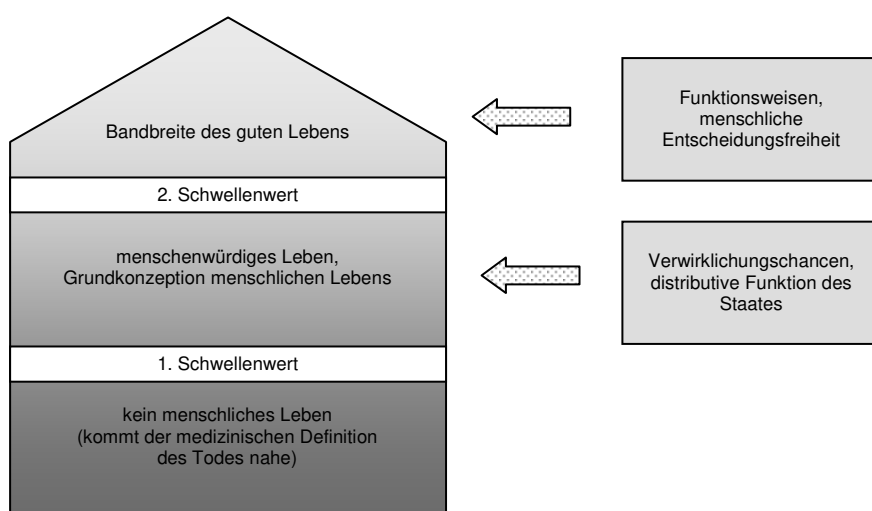
(KALLHOFF 2001, S. 14ff.)

Für die Politik fordert NUSSBAUM deshalb im Rahmen einer aristotelischen Sozialdemokratie<sup>7</sup> die Ausbildung und den Erhalt der Bedingungen für ein gutes Leben

---

<sup>7</sup> Nachzulesen in NIDA-RÜMELIN / THIERSE (2002) „Martha C. Nussbaum. Für eine aristotelische Sozialdemokratie“.

umfassend zu unterstützen. Staatliche Institutionen haben die Freiheit und Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und damit für ein gutes Leben Sorge zu tragen. NUSSBAUM (1999, S. 33) formuliert die Aufgabe des Staates mit dem Ziel, „die Lebensumstände eines jeden Mitglieds über eine bestimmte Schwelle hinaus auf eine Stufe zu heben, auf der es ihm möglich ist, ein gutes Leben zu wählen und zu führen.“



**Abb.1 Eigene schematische Darstellung des Fähigkeitsansatzes**

Dies bedeutet für eine politische Rahmenordnung, dass es nicht nur ihr Ziel sein sollte, Freiheit zu *gewährleisten*, sondern vielmehr die Bürgerinnen und Bürger zur Wahlfreiheit zu *befähigen*, damit der Mensch „seine natürlichen Anlagen in einer durch menschliche Entscheidungsfreiheit und Rationalität bestimmten Weise“ entfalten kann (NUSSBAUM 1999, S. 130). Innerhalb des Theoriegerüsts des Fähigkeitsansatzes (vgl. Abbildung 1) lässt sich die öffentliche Aufgabe dahingehend einordnen, dass die materiellen, institutionellen sowie pädagogischen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Verwirklichungschancen vorzubereiten, damit jede Einzelne die Urteilkraft ausbilden kann zwischen Funktionsweisen zu wählen und sich für ein gutes Leben und Handeln zu entscheiden.

Doch wie verhält sich die Situation bei Menschen mit Behinderungen, welche über einen Teil dieser Verwirklichungschancen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht verfügen und ungeachtet der Unterstützung, die sie erhalten, diese vermutlich

auch nie ausbilden werden? Wird es hier zur Unmöglichkeit, ein gutes Leben im Sinne NUSSBAUMS zu führen?

### 3.1.2 Die Befähigung von Menschen mit Behinderung

In ihrem 2010 erschienenen Buch „Die Grenzen der Gerechtigkeit“ richtet NUSSBAUM ihren Fokus speziell auf Menschen mit einer geistigen Behinderung (vgl. NUSSBAUM 2010, S. 143, 162) und hat ihrem Fähigkeitenansatz damit eine entscheidende Vertiefung gegeben.

Ausgehend von der Fähigkeitenliste und den daraus abgeleiteten elementaren Ansprüchen für ein menschenwürdiges Leben stellt NUSSBAUM (ebd., S. 233) zunächst fest, dass Verwirklichungschancen nicht gegeneinander verrechnet werden können, da ein Weniger in einem Bereich nicht einfach durch ein Mehr in einem anderen Bereich ausgeglichen werden kann. Dies könnte letztlich zu einer willkürlichen Auswahl von Verwirklichungschancen und somit zu einer Beliebigkeit in der Auslegung der Fähigkeitenliste führen. Verwirklichungschancen sind nicht nur als Mittel zu begreifen, sondern als Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen (ebd., S. 226).

Wie bereits angemerkt, stoßen insbesondere Menschen mit Behinderung aufgrund des Schweregrads ihrer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung mit ihren eigenen Verwirklichungschancen an ihre Grenzen. Und obwohl NUSSBAUM generell die reale, praktische Freiheit, sich für die Umsetzung dieser Verwirklichungschancen zu entscheiden und die Befähigung dazu in den Vordergrund stellt (vgl. Kapitel 3.1), so konstatiert sie auch (NUSSBAUM 2010, S. 241), dass Menschen mit schweren Behinderungen oft nicht selbstständig die für sie richtigen Entscheidungen treffen können. Sollte hier die entsprechende Verwirklichungschance oder die tatsächliche Funktionsweise gefördert werden?

Für NUSSBAUM (ebd., S. 241) ergeben sich als Antwort auf diese Frage „zahlreiche Bereiche, in denen für viele dieser Menschen die entsprechende Tätigkeit und nicht die Fähigkeit das angemessene Ziel ist.“ Hierunter fällt unter anderem die Gesundheitsvorsorge, die Einwilligung zu sexuellen Kontakten oder auch die richtige Ein-

schätzung von Risiken einer Arbeitsstelle. In Bezug auf die Fähigkeiten (ebd., S. 267) sei die Aufgabe der Gesellschaft, zu möglichst vielen Fähigkeiten direkt zu verhelfen, und wo eine solche direkte Befähigung nicht möglich ist, auf entsprechende Formen der Vormundschaft zurückzugreifen. Vormundschaft wird in NUSSBAUMS Verständnis jedoch nicht als eine Frage des Umgangs mit der Inkompetenz einer Person verstanden, sondern als eine Möglichkeit den Zugang dieser Person zu allen zentralen Fähigkeiten zu erleichtern (ebd., S. 270ff.).

Es wäre in diesem Sinne möglich, ein gutes Leben zu führen, auch wenn die entsprechenden grundlegenden Fähigkeiten zur Verwirklichung von Funktionsweisen fehlen, und zwar indem Menschen mit Behinderung über den definierten Schwellenwert eines guten Lebens gehoben werden. Doch wie legitimiert NUSSBAUM diesen Eingriff in die Autonomie und individuelle Wahlfreiheit eines Menschen? Im Folgenden wird NUSSBAUMS Argumentation überprüft, inwiefern sie den Verdacht einer paternalistischen Intervention entkräften kann.

### 3.1.3 Paternalismus und Wahlfreiheit

Eine umfassende Betrachtung des Fähigkeitenansatzes unter dem Aspekt des Paternalismus benötigt zunächst eine Aufschlüsselung der Grundlage, auf der die Fähigkeitenliste NUSSBAUMS als Maßeinheit für ein menschenwürdiges Leben basiert:

„Aus den vielen faktischen Eigenschaften einer charakteristisch menschlichen Lebensform werden einige ausgewählt, die derart normativ grundlegend erscheinen, dass ein Leben, in dem auch nur eine dieser Eigenschaften auf keine Weise zum Ausdruck gebracht wird, kein im vollen Sinne menschliches Leben darstellt, selbst wenn andere Eigenschaften vorhanden wären.“

NUSSBAUM (2010, S. 251)

NUSSBAUM verweist ausdrücklich auf den evaluativen Charakter ihrer Idee der menschlichen Natur, der auf menschlicher Selbsterfahrung beruht. STECKMANN (2010, S. 112) bewertet deshalb NUSSBAUMS Rekonstruktion der wesentlichen Elemente der menschlichen Natur als „methodisch abgesichert und frei von metaphysischen<sup>8</sup> Spekulationen“. Aufgrund dieser evaluativen und ethischen Vorstellung des Menschen und des Bezugs auf die zentralen menschlichen Fähigkeiten, erhebt NUSSBAUM (2010, S. 253) für die Fähigkeitenliste den Anspruch, als globaler Konsens in einer pluralistischen Gesellschaft dienen zu können. Dies schließt nicht nur die Verantwortung für das eigene Leben ein, sondern auch die Verantwortung für das Gelingen des Lebens Anderer – und das frei von den gerade aktuellen Standards, wie ein gutes oder gelingendes Leben gestaltet sein sollte.

Grundsätzlich steht der Fähigkeitenansatz nun aber nicht für das Aufzwingen bestimmter Verwirklichungschancen oder Funktionsweisen durch die Gesellschaft – es werden ganz im Gegenteil anhand der Liste von grundlegenden Ansprüchen viele verschiedene Lebensweisen ermöglicht. Ein Nicht-Erreichen-Können der Schwelle der Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Funktionsweisen, wie z.B. bei Menschen mit Behinderung, sollte im Umkehrschluss allerdings nicht für eine separate, entsprechend angegliche Liste sprechen. NUSSBAUM (ebd., S. 264) lehnt diese Möglichkeit ab, da ihres Erachtens kein Grund besteht, den Versuch zu unterlassen, nicht auch Menschen mit Behinderung über den gleichen Schwellenwert an Verwirklichungschancen zu heben, den sie für alle anderen Bürgerinnen und Bürger fordert. Sie sieht die Gefahr, dass mittels einer anderen Fähigkeitenliste oder auch nur eines anderen Schwellenwerts als gesellschaftliches Ziel, die zuständigen Instanzen aus der Verantwortung entlassen werden, „da davon ausgegangen wird, ein bestimmtes Ziel, das nur schwer oder kostspielig zu erreichen ist, könne oder solle überhaupt nicht erreicht werden.“ Vielmehr konstatiert sie (ebd., S. 265):

„Anstatt Menschen mit Beeinträchtigung zu separieren, als ob sie zu einer anderen (oder niedrigeren) Art gehören, betont mein Ansatz ihren gleichen Anspruch auf die Voraussetzungen eines guten Lebens.“

---

<sup>8</sup> *Metaphysik* beschreibt die philosophische Lehre von den Ursachen des Seins, die über das Erfahrbare und Wahrnehmbare hinausgehen (LANGENSCHIEDT Fremdwörterlexikon, URL: <http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html> , URL: 28.08.2012)

Was sollte also das Ziel sein in Bezug auf die Befähigung von Menschen mit Behinderung? Steht die Wahlfreiheit im Vordergrund oder das Erreichen eines guten Lebens? NUSSBAUM geht in ihrer Argumentation von einem *Anspruch* auf die Voraussetzungen eines guten Lebens aus: Die mit Blick auf menschliche Bedürfnisse begründeten Fähigkeiten sind als Rechte von Individuen formuliert und die Konzeption des Guten wird als verbürgte Freiheit dezidiert gegen eine Oktroyierung des Guten begründet (vgl. ZIEGLER/SCHRÖDTER/OELKERS 2010, S. 305).

Die Tatsache des Fehlens zentraler Fähigkeiten ist für NUSSBAUM (ebd., S. 267) „nicht gut“ und sollte keinesfalls als Zeichen gedeutet werden, dass Menschen in einer anderen Lebensform gedeihen. Die Norm sollte somit zwar immer die Person selbst in die Lage versetzen, die relevanten Funktionsweisen zu wählen, wenn sie für einen Menschen jedoch nicht erreichbar seien, dann wäre das „ungut, und zwar unabhängig davon, ob jemand daran Schuld trägt oder nicht“. In eben diesem internen Zusammenhang von Verwirklichungschancen und Funktionsweisen deutet sich für STECKMANN (2010, S. 109) an, dass eine gewisse Form von Paternalismus nicht vermieden werden kann.

Selbst wenn also durch die Entscheidung, einen Menschen über den Schwellenwert zu heben, ein durchaus unglücklicher Zustand für den Einzelnen entstehen mag, da er diese Funktionsweise selbst nicht gewählt hätte, so kann der Fähigkeitsansatz nicht zuletzt aufgrund seiner Ausrichtung an der Menschenwürde als zentrale Basis von allgemeingültigen Voraussetzungen für ein gutes Leben dienen und wird deshalb im weiteren Verlauf als Diskussionsgrundlage dienen.

### 3.2 Die Bedeutung des Fähigkeitsansatzes für die Behindertenhilfe

Ausgehend von dem nicht gänzlich abstreitbaren Paternalismus – Dilemma des Fähigkeitsansatzes, mit dem sich auch die Profession der Sozialen Arbeit auseinanderzusetzen hat<sup>9</sup>, ist nachfolgend die Anschlussfähigkeit des Fähigkeitsansatzes im Bereich der Behindertenhilfe zu erörtern. KLAUß (2006, S. 15) gibt diesbezüglich eine erste Orientierung:

---

<sup>9</sup> Nachzulesen u.a. in BRUMLIK (2004) „Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe.“

„[Das Konzept des Fähigkeitsansatzes] hilft zu definieren, in welchen Lebensbereichen Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben – nämlich dort, wo dies für ein „gutes Leben“ erforderlich ist. Dies kann zum Maßstab für unser eigenes Handeln werden.“

Nun haben aber bereits innerhalb der Behindertenhilfe in Deutschland weitreichende Paradigmenwechsel stattgefunden, die zu einer grundlegenden Neuorientierung geführt haben: als „Experten in eigener Sache“ (THEUNISSEN/PLAUTE 1995, S.11) sind Menschen mit Behinderung zu Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern geworden, die von persönlichen Assistentinnen und Assistenten individuelle Unterstützung zu einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung erhalten. Auch das 2002 verabschiedete Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen fußt auf dem Grundsatz „Selbstbestimmung statt Fürsorge“ (nähere Ausführungen in Kapitel 4.2). Dieses Ziel soll eine Abkehr von der bisherigen Fremdbestimmung darstellen und insgesamt zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen, vorhandene Potentiale fördern und die Entscheidungs- und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung stärken.

Nun stellt sich die Frage, inwieweit der Fähigkeitsansatz in der Behindertenhilfe benötigt wird, wenn doch von gesellschaftlicher und politischer Seite ein scheinbar umfassendes Umdenken stattgefunden hat, die Selbstbestimmung gefördert und somit die Lebensqualität gestiegen ist. KLAUß gibt allerdings zu bedenken (2006, S.10), dass im Alltag die Chancen, auch Menschen mit hohem Hilfebedarf Erfahrungen selbstbestimmten Handelns zu ermöglichen, häufig noch nicht genutzt werden. Hier stellt das Prinzip der Selbstbestimmung kein ausreichendes Kriterium für die Entscheidung darüber dar, was Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung brauchen. Das würde in der Folge bedeuten, dass sich auch die reale Lebensqualität von Menschen mit Behinderung noch nicht verbessert hätte. Zunächst bedarf es somit einer eingehenden Betrachtung des Aspekts der Lebensqualität, um vor diesem Hintergrund die Perspektiven des Fähigkeitsansatzes für den Bereich der Behindertenhilfe zu eröffnen.

ZIEGLER (2011, S. 120) stellt in der gegenwärtigen sozial- und humanwissenschaftlichen Debatte eine überwiegend hedonistische Perspektive auf Wohlergehen



fest, in der die betroffenen Menschen selbst die Qualität des eigenen Lebens beurteilen sollen. Diese Konzeption des subjektiven Wohlergehens beinhaltet jedoch das Problem, dass zum einen die persönlichen Bewertungsstandards und Erwartungen ungleich verteilt und zudem durch eine Gewöhnung an die eigene Lebenslage oder widrige Lebensumstände geprägt sind. Objektiv lassen sich deshalb die individuellen wie auch die gesellschaftlichen Missstände nicht aufgrund von Bewertungen des subjektiven Wohlbefindens erfassen.

„Zielsetzungen und Bedürfnisse von Menschen sind demnach keinesfalls einfach >subjektiv<, sondern zu den objektiven Chancen und sozialen Strukturen relationiert, die die Lebensführungspraktiken der Betroffenen strukturieren.“

(ZIEGLER 2011, S. 126)

So könnte ein Mensch mit Behinderung, der sein bisheriges Leben ausschließlich innerhalb stationärer Versorgungsstrukturen verbracht hat, es als Steigerung seiner Lebensqualität bewerten, in einer eigenen Wohnung zu leben und eine entsprechende Privatsphäre zu genießen – eine fehlende Anbindung an die Nachbarschaft oder Stadtteilaktivitäten fiel ihm gar nicht auf, da er diese auch bislang nicht gekannt hat. Die Gewöhnung an den Zustand von mangelnden sozialen Beziehungen bzw. von Einsamkeit ist unlängst erfolgt und wird als solcher gar nicht wahrgenommen. Sollte im Zeitverlauf noch eine Kürzung der Assistenzleistung erfolgen, wird dies vermutlich vom Betroffenen als bedauerlich empfunden werden, aber er wird immer noch angeben, glücklich mit seinem Leben in der eigenen Wohnung zu sein. Somit ließe sich zynischerweise durch den Bezug auf das subjektive Wohlbefinden auch eine systematische Minderung von Ansprüchen seitens der Sozialpolitik begründen. In dem beispielhaften Fall ist eine ambulante Versorgung bedeutend günstiger als eine stationäre und wird von dem Betroffenen subjektiv als Zugewinn betrachtet.

NUSSBAUM (zit. n. OELKERS/SCHRÖDTER 2008, S. 46) untermauert die Problematik des subjektiven Wohlbefindens und stellt fest, dass Wünsche und subjektive Präferenzen keine sicheren Indikatoren für die wahren Bedürfnisse einer Person sind, da sie sich im Falle von Benachteiligung der Situation des Mangels an-

passen<sup>10</sup>. Der Fähigkeitsansatz nimmt hingegen eine relationale Perspektive ein, indem dort sowohl die zur Verfügung gestellten Ressourcen als auch die individuelle Umwandlung dieser Güter in Lebenschancen und Entfaltungspotentiale in Beziehung gesetzt werden (vgl. ZIEGLER/SCHRÖDTER/OELKERS 2010, S. 305). Eine Analyse des o.g. Fallbeispiels müsste im Sinne des Fähigkeitsansatzes neben den Ressourcen als Mittel zur Zielerreichung folglich auch die Ungleichheit der Verteilung von Verwirklichungschancen erfassen: Fehlt diesem Menschen die Fähigkeit, Bindungen zu Personen außerhalb seiner selbst aufzubauen<sup>11</sup>, weil er es entweder nie gelernt hat oder es ihm aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigung verwehrt bleibt, fehlt ihm eine der Grundvoraussetzungen, ein gutes Leben führen zu können. Wie bereits in Kapitel 3.1.1 formuliert, besteht nun aber die Aufgabe des Staates darin, die Lebensumstände eines jeden Mitglieds über eine bestimmte Schwelle hinaus auf eine Stufe zu heben, auf der es ihm möglich ist, ein gutes Leben zu wählen und zu führen. Hiermit wäre schlüssig nachgewiesen, dass es dem Menschen mit Behinderung aus dem Fallbeispiel an Verwirklichungschancen mangelt und eine umfassendere sozialpolitische Unterstützung erforderlich wäre, da die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, ein gutes Leben zu führen. Tatsächlich kann mittels der Fähigkeitsliste, der Analyse der Verteilung von Verwirklichungschancen und dem politischen Auftrag innerhalb des Fähigkeitsansatzes eine umfassende Anschlussfähigkeit für den Bereich der Behindertenhilfe hergestellt werden.

STECKMANN (2007, S. 109) fasst die Anwendungsbezüge in vier Punkten zusammen:

- der Hilfebedarf von Menschen mit geistiger Behinderung lässt sich in differenzierter Weise ermitteln und rechtfertigen
- die Fähigkeitsliste kann als Leitfaden der Bewertung sozialstaatlicher Leistungen dienen, die von legislativen Weichenstellungen bis hin zu konkreten Hilfeplanungen reichen
- die fachlichen Standards der behindertenpädagogischen Arbeit sind auf die Befähigungsliste bezogen

---

<sup>10</sup> NUSSBAUM (1999, S. 40f.) spricht hier auch von „adaptiven Präferenzen“.

<sup>11</sup> Siehe hierzu die Fähigkeitsliste von NUSSBAUM in Kapitel 3.1, Punkt 5: Gefühle.

- die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung ist in sachgerechterer Weise als bisher zugänglich.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten sozialpolitischen Reformen in Deutschland wird in den folgenden Kapiteln mithilfe des Fähigkeitsansatzes überprüft, inwiefern die Eingliederungshilfe als Teil des Sozialrechts zu einem guten Leben im Sinne NUSSBAUMS befähigen kann. Hierzu wird vorab die Verankerung der Behindertenhilfe innerhalb des deutschen Sozialrechts erläutert.

## 4 Die Behindertenhilfe im Sozialstaat

Der Begriff der Behinderung ist mittlerweile unter anderem durch seine Verankerung im Sozialrecht für Menschen mit Behinderung ein Leitbegriff geworden, der im Recht für durch gesundheitliche Probleme in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beeinträchtigte Menschen benutzt wird (vgl. WELTI 2005, S. 62). In der 1965 in Kraft getretenen Sozialcharta verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland „die wirksame Ausübung des Rechts der körperlich und geistig Behinderten auf Berufsausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung zu gewährleisten“ (ebd., S. 63). Nachfolgend werden der Begriff der Behinderung und deren Zweck innerhalb des deutschen Rechts erörtert, um daraufhin die relevanten sozialrechtlichen Grundlagen vorzustellen und abschließend die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips für Menschen mit Behinderung hervorzuheben.

### 4.1 Behinderung als Rechtsbegriff

Behinderung ist nach WELTI (2005, S. 735) ein Begriff, mit dem eine individuelle und gesellschaftliche Problemlage beschrieben wird und der im sozialen Rechtsstaat in vielfältiger Weise durch Rechtsnormen geregelt wird. Die sowohl politische als auch wissenschaftliche Diskussion um den Behinderungsbegriff ist 1980 in dem Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgenommen worden und hat im Jahre 2001 eine Überarbeitung erfahren durch die „*International Classification of Functioning, Disability and Health*“ (ICF).

Das von der WHO 1980 veröffentlichte „*International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps*“ (ICIDH) differenzierte dabei zunächst Behinderung in drei Kategorien: Schädigung (*impairments*), Beeinträchtigung (*handicaps*) und Behinderung (*disabilities*).

„Eine Schädigung ist ein beliebiger Verlust oder eine Normabweichung in der physischen, physiologischen, oder anatomischen Struktur oder Funktion.“

Eine Behinderung (als Folge einer Schädigung) ist jede Einschränkung oder jeder Verlust der Fähigkeit, Aktivitäten in der Art und Weise oder in dem Umfang auszuführen, die für einen Menschen als normal angesehen wird.

Eine Beeinträchtigung ist eine sich aus einer Schädigung oder Behinderung ergebende Benachteiligung des betroffenen Menschen, die die Erfüllung der Rolle einschränkt oder verhindert, die (abhängig von Geschlecht, Alter sowie sozialen und kulturellen Faktoren) für diesen Menschen normal ist.“

(WHO zit. n. WELTI 2005, S. 64)

Der WHO wurde von Verbänden der Betroffenen wegen ihres Behinderungsbegriffes in der ICIDH jedoch eine Defizitorientierung vorgeworfen. „Unterstellt wird, dass die Beeinträchtigung umstandslos auf die körperliche Schädigung zurückzuführen ist und auch die Behinderung als soziale Benachteiligung ursächlich aus einer Beeinträchtigung bzw. Schädigung resultiert“ (WALDSCHMIDT 2003, S. 94). Das Konzept wurde daraufhin von der WHO in den 1990er Jahren überarbeitet und 2001 die „*International Classification of Functioning, Disability and Health*“ (ICF) verabschiedet. Auf den negativ besetzten Begriff „Handicap“, der im eigentlichen Sinne Teilhabestörungen beschreiben sollte, wurde darin verzichtet. Behinderung wird nun in der ICF als „der Oberbegriff zu jeder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Menschen“ (DIMDI 2005, S.4) definiert:

„Eine Person ist *funktional gesund*, wenn – vor dem Hintergrund ihrer Kontextfaktoren –

1. ihre körperlichen Funktionen (einschließlich des mentalen Bereichs) und Körperstrukturen denen eines gesunden Menschen entsprechen (Konzepte der Körperfunktionen und –strukturen),
2. sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten),

3. sie ihr Dasein in allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder – strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Partizipation [Teilhabe] an Lebensbereichen).“

In der deutschen Übersetzung ist der englische Begriff „Participation“ mit „Partizipation“ übersetzt worden, wird jedoch im deutschen Sprachverständnis als „soziale Teilhabe“ verstanden. Die ICF unterscheidet neun Bereiche der Teilhabe: 1. Lernen und Wissensanwendung; 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen; 3. Kommunikation; 4. Mobilität; 5. Selbstversorgung; 6. häusliches Leben; 7. soziale Beziehungen; 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. soziales und staatsbürgerliches Leben (ebd., S.20). Mit der Aufgliederung dieser weit umfassenden Lebensbereiche wird deutlich, dass die WHO in ihrer ICF ihr bisheriges Konzept revidiert hat und Behinderung nunmehr als eine Beeinträchtigung der subjektiven Entfaltungsmöglichkeiten in allen Lebensbereichen versteht. Behinderung wird aus einer systemtheoretischen Sicht erfasst und als das Ergebnis oder die Folge einer „komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, andererseits“ betrachtet (ebd., S.22). In diesem bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung werden neben den Beeinträchtigungen der geistigen und körperlichen Funktionen auch konkrete Umweltfaktoren benannt:

„Umweltfaktoren bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der Menschen leben und ihr Leben gestalten. Diese Faktoren liegen außerhalb des Individuums und können seine Leistung als Mitglied der Gesellschaft, seine Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Aufgaben bzw. Handlungen oder seine Körperfunktionen und – strukturen positiv oder negativ beeinflussen.“ (ebd., S.21f.)

Hierzu zählen unter anderem die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, die Gestaltung des Wohnumfeldes, das Verkehrswesen, Gesetze, Vorschriften, ethische Einstellungen in der Gesellschaft und Weltanschauungen.

Innerhalb des deutschen Sozialrechts wird die inhaltliche Neubestimmung des Behinderungsbegriffes der WHO ansatzweise übernommen. Das SGB IX trägt den Titel „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“, womit zumindest das Teilhabekonzept der ICF verankert wird. Der Begriff Behinderung wird in § 2 Abs.1 SGB IX sowie in § 53 Abs.1 SGB XII folgendermaßen definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

WELTI (2005, S. 112) fasst zusammen, dass mit dem Begriff der Behinderung eine Kategorie entsteht, die die Verknüpfung von Gesundheitsstörungen, Umweltfaktoren und Teilhabeeinschränkungen ausdrückt. Und obwohl sich entsprechend des gesellschaftlichen Wandels auch verschiedene wissenschaftliche Paradigmen entwickelt haben, die sich mit der Begriffsdefinition der Behinderung auseinandersetzen<sup>12</sup>, und THEUNISSEN (2005, S. 29) sogar eine Überflüssigkeit des Begriffs der Behinderung proklamiert, so ist die rechtliche Notwendigkeit diesbezüglich kurz auf den Punkt zu bringen: Der Begriff dient Menschen mit Behinderung als Voraussetzung, Leistungen des Sozialgesetzbuchs in Anspruch zunehmen, wie beispielsweise den Anspruch auf Eingliederungshilfe (vgl. § 53 Abs.1 SGB XII). Somit muss die Behinderungsdefinition „in der Unterstützung behinderter Menschen als Form von positiver Diskriminierung genutzt werden. Diskriminierung im ursprünglichen Wortsinne bedeutet dabei nicht mehr als Unterscheidung“ (RÖH 2009, S. 57).

---

<sup>12</sup> BLEIDICK (1999, S. 25 ff.) unterscheidet zwischen dem medizinischen, dem soziologischen und dem systemtheoretischen Paradigma.

### 4.2 Sozialrechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gibt es kein umfassendes, eigenständiges Behindertengesetzbuch im deutschen Recht, sondern eher eine Vielzahl an Gesetzen und Rechtsnormen, die das so genannte Behindertenrecht charakterisieren (vgl. TRENK-HINTERBERGER 2006, S. 331). Den eigentlichen Kernbereich bildet dabei das Rehabilitationsrecht, welches als allgemeines Rehabilitationsrecht im SGB IX zusammengefasst ist und im SGB XII in Form der Eingliederungshilfe die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beinhaltet. Zu Letztgenannten zählen auch die Wohnhilfen, welche die Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung umfassen (vgl. SCHÜTTE 2009, S. 576). Ganz allgemein zeigen die Begriffe der Rehabilitation, Teilhabe und Gleichheit den Bezug zu den Grundrechten von Menschen mit Behinderung auf, deren grundlegende Ziele der Schutz und die Realisierung von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit in Staat und Gesellschaft sind (vgl. WELTI 2005, S. 378). Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, weshalb es trotz der uneingeschränkten Gültigkeit der Grundrechte für alle Menschen 1994 eine spezielle Erweiterung des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes um den Zusatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ gegeben hat, und im Jahr 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet worden ist, welches in §1 normiert:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert worden ist, stellt die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in den Mittelpunkt und fordert in allen Bereichen der Lebensgestaltung eine Beachtung der autonomen Entscheidung der Betroffenen. Die Konvention beinhaltet dabei vier



Hauptforderungen: Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, volle gesellschaftliche Teilhabe, angemessene Lebensstandards und gesellschaftliche Wertschätzung (vgl. MASUCH 2011, S. 74). Im Vordergrund der BRK steht die Staatenverpflichtung, die gesellschaftlichen und staatlichen Voraussetzungen voller Teilhabe für Menschen mit Behinderung herzustellen (Art. 4 BRK). Zwar kann auf die Erfüllung dieser Regelungen geklagt werden, allerdings haben die Inhalte der Konvention bislang noch keine direkte Umsetzung in der deutschen Sozialgesetzgebung gefunden, und wie BUCHNER/ KOENIG/ SCHÄFERS (2011, S. 4) feststellen, müssten hierfür nicht nur Gesetze angepasst bzw. neu erlassen werden, sondern auch eine Vielzahl anderer Maßnahmen ergriffen werden wie beispielsweise die barrierefreie Umgestaltung von Gebäuden, eine Modifizierung des Schulsystems oder die Neuausrichtung von Dienstleistungen.

Weshalb besteht also trotz den an Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ausgerichteten Grundgesetzen noch die Notwendigkeit, gesonderte Gesetze und Konventionen für Menschen mit Behinderung zu erlassen?

Die Verantwortung des sozialen Rechtsstaats für behinderte Menschen ergibt sich für WELTI (2005, S. 378f.) daraus, dass die als Behinderung definierte Situation von Menschen in der Gesellschaft vorgefunden wird und großen Einfluss darauf hat, wie die betroffenen Menschen an der Gesellschaft und ihren Rechten und Pflichten teilhaben können. Unter anderem durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes ist die Verpflichtung festgeschrieben, eine Kategorie der Behinderung zu bilden und bei der Staatstätigkeit zu beachten, sowie die möglichst gleiche Teilhabe in der Gesellschaft als Ziel sozialer Gerechtigkeit anzustreben. WELTI (ebd., S.379) resümiert deshalb:

„Insofern ist der der besonderen Berücksichtigung behinderter Menschen zu Grunde liegende unabänderliche Kern im sozialen Staatsziel die Erkenntnis, dass Menschen verschieden, aber gleichwertig sind.“

### 4.3 Das Sozialstaatsprinzip

Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland das soziale Staatsziel in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes<sup>13</sup> festgehalten worden. Das Sozialstaatsprinzip als solches ist zwar unmittelbar geltendes Recht, jedoch nicht weiter ausgeführt, so dass es auch nicht direkt einklagbar für die einzelne Bürgerin und den einzelnen Bürger ist. Der sich aus dem Sozialstaatsprinzip ergebende Gestaltungsauftrag umfasst nach GRIEP/ RENN (2011, S. 25) vor allem den Ausgleich sozialer Gegensätze und die Schaffung einer gerechten Sozialordnung, d.h. der Gesetzgeber ist verpflichtet, sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen. Die Ausgestaltung und Konkretisierung unterstehen dem jeweiligen Gesetzgeber, also der aktuellen Bundesregierung, und werden von GRIEP/ RENN (ebd., S. 25) wie folgt benannt:

- ein menschenwürdiges Existenzminimum für jede Bürgerin und jeden Bürger,
- die Schaffung sozialer Gleichheit und Gerechtigkeit,
- die Sorge für soziale Sicherheit und Entschädigung,
- die Bewahrung und Mehrung des allgemeinen Wohlstands und Sicherung der Teilhabe an diesem.

Die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit wird dabei als wichtigstes und sich gegenseitig bedingendes Sozialstaatsziel genannt. Kennzeichnend für den Sozialstaat ist eine Sozialpolitik, die sich als Gestaltung von Lebenslagen versteht und sowohl den individuellen Bedürfnissen des jeweils Betroffenen, als auch der kollektiven Wohlfahrt dient (vgl. KAUFMANN 1997, S. 31). Doch müssen insbesondere in Bezug auf Leitziele auch ihre Bedeutung für die Lebenslagen behinderter Menschen thematisiert werden, so BECK (2000, S. 3f.), weshalb Leitziele immer konzeptionell und in der Frage der Werte begründet sein müssen. Dies gelte in besonderem Maße für den Begriff der Lebensqualität, welches seit den 1950er Jahren ein politisches Leitziel des Wohlfahrtsstaates ist.

---

<sup>13</sup> „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

Für SCHWARTE (2006, S. 4) stellen die entsprechenden gesetzlichen Veränderungen, die auf eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielen (siehe Kapitel 4.2), die rechtsverbindlichen Wegmarken zu einem individualisierten Unterstützungssystem dar, jedoch schränkt er ebenfalls ein,

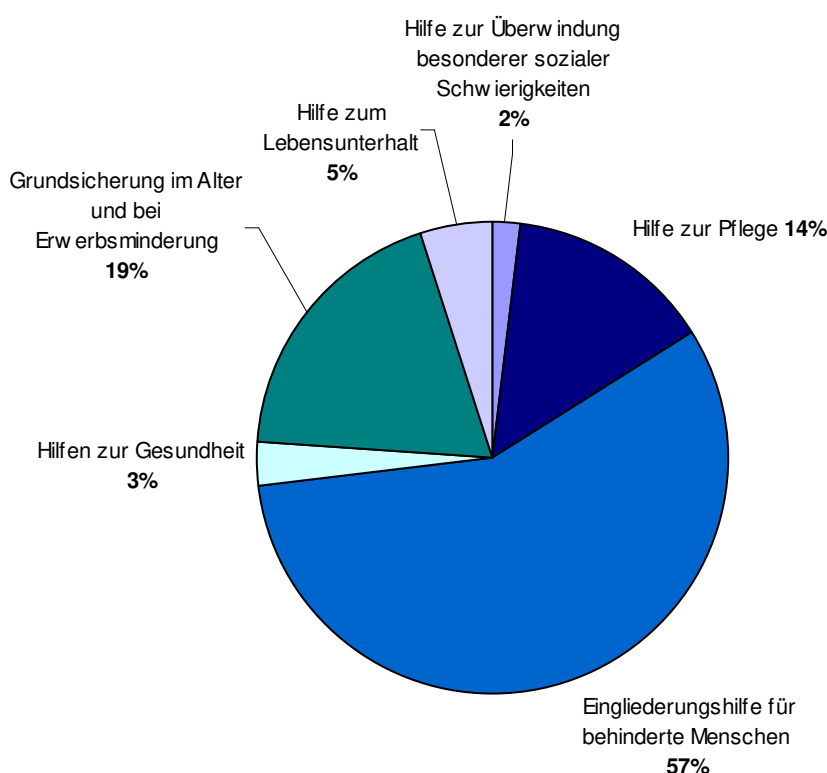
„dass die Durchsetzung bürgerrechtlicher Ansprüche auf Selbstbestimmung und faire Teilhabechancen Voraussetzung dessen ist, was wir Lebensqualität oder ein „gutes Leben“ nennen, dass diese bürgerrechtlichen Ansprüche aber für sich genommen noch kein „gutes Leben“ ausmachen. Sie sind eine notwendige, nicht aber auch eine hinreichende Bedingung für einen „gelingenden Alltag“ oder ein „gutes“ Leben.“

#### 4.4 Die Krise des Sozialstaats und die Folgen für die Behindertenhilfe

Der bis heute aktuelle Diskurs über die Krise des Sozialstaats, der seine Anfänge mit der Weltwirtschaftskrise in den 1970er Jahren genommen hat, hat insgesamt zu einer Diskussion über die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit des Sozialstaats und der Bedürfnis- und Verteilungsgerechtigkeit der Sozialpolitik geführt. Erstmals ist auch die grundsätzliche Frage nach den „Grenzen verstaatlichter Problembewältigung“ aufgeworfen (BADURA/GROß 1974, S. 57ff.) worden und daraus die politische Forderung nach einem Umbau des Sozialstaats hervorgegangen. Unter anderem ist auch die Forderung nach dem stärkeren Ausbau ambulanter Dienste für Menschen mit Behinderung und alte Menschen darin enthalten, was für die weitere Entwicklung ambulanter Hilfen für Menschen mit Behinderung bedeutsam war und ihren beginnenden Ausbau in den 1980er und 1990er Jahren gefördert hat. Den soziahilferechtlichen Grundsatz „ambulant vor stationär“ hat der Gesetzgeber 1984 in das damalige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgenommen: „Die erforderliche Hilfe ist soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren“ (§ 3a BSHG). Dieser Grundsatz ist auch mit der Reform des Sozialhilferechts in das seit 2005 gültige SGB XII übernommen worden.

In § 13 Abs.1 SGB XII lautet die entsprechende Bestimmung: „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.“

Das statistische Bundesamt (DESTATIS) stellt dementsprechend für das Jahr 2010 eine Verschiebung der Leistungserbringung zu den außerhalb von Einrichtungen erbrachten Hilfen fest: 2010 erhielten 43% der Hilfebezieher Leistungen außerhalb von Einrichtungen, 1998 waren es lediglich 26%. Die Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind immens – sie lagen im Jahr 2010 bei 12,5 Milliarden Euro und betragen somit 4,3% mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Ausgaben für die Eingliederungshilfe beträgt 57% von den Gesamtnettoausgaben der Sozialhilfe und stellt damit den weitaus größten Posten dar (vgl. DESTATIS 2012, S. 5ff.):



**Abb. 2 Eigene Darstellung der Nettoausgaben der Sozialhilfe 2010 nach Hilfearten**

In dem Bereich der Ausgaben für die Eingliederungshilfe wiederum stehen die Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten mit einem Anteil

von 34% an erster Stelle, gefolgt von den Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, welche 25% in Anspruch nehmen (a.a.O.).

Deshalb zieht URBAN (2008, S. 2) den Schluss, dass vor allem die Überlegungen zur Ambulantisierung einer fiskalischen Logik folgen: durch die Verbilligung der Versorgung sollen die steigenden Fallzahlen von Menschen, die dauerhaft auf Hilfen angewiesen sind, ohne weiteren Kostenanstieg bewältigt werden. WELTI (2005, S. 250f.) mahnt insgesamt sogar eine Legitimationskrise für alle nicht unmittelbar auf die Erwerbsarbeit ausgerichteten sozialen Leistungen an. Hier könnten die besonderen Bedarfslagen behinderter Menschen ausgeblendet, negiert oder ignoriert werden.

## 5 Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Nun erscheint die Gesetzgebung zwar insgesamt durchaus als in sich geschlossen und stringent in ihrer Beachtung des Menschenwürde – Paradigmas, der Gleichheit und Gerechtigkeit und der entsprechenden gesetzlichen Verankerung von Teilhabe für Menschen mit Behinderung, allerdings ist auch die Steuerung der Behindertenhilfe durch die Sozialpolitik deutlich geworden. Diese nutzt die ihrerseits konzeptionell nicht näher ausgeführten Ideale der Selbstbestimmung und Teilhabe für Einsparbestrebungen, die den Aspekt der Lebensqualität des Einzelnen und der Befähigung zu einem guten Leben außer Acht zu scheinen lassen. Bei der Eingliederungshilfe des SGB XII (§§ 53ff.) schließt sich nun der Kreis, da hier der Rechtsanspruch auf Leistungen zur sozialen Rehabilitation festgehalten ist. Tatsächlich jedoch auch *nur* der Rechtsanspruch: die Art und das Maß der Leistungserbringung liegt im Ermessen der jeweiligen kommunalen Leistungsträger, also der Sozialhilfe. Im Folgenden wird die aktuelle Ausgestaltung der Wohnhilfen im Bereich der Eingliederungshilfe vorgestellt (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX) und anschließend die geplante Reform der Eingliederungshilfe unter dem Aspekt der Lebensqualität betrachtet.

### 5.1 Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung

Die Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung sind grundsätzlich in drei Teilbereiche aufgegliedert: in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen. Wie bereits in Kapitel 4.4 erwähnt, haben zwar ambulante Leistungen Vorrang vor den stationären, allerdings ist diese Vorrangstellung durch einen so genannten Mehrkostenvorbehalt (§13 Abs.1 SGB XII) eingeschränkt: „Der Vorrang der ambulanten Leistungen gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ Hierdurch wird den Sozialhilfeträgern ein Ermessensspielraum eingeräumt, innerhalb dessen eine ambulante Hilfe durchaus abgelehnt werden kann, falls a) diese unverhältnismäßig teuer und b) eine mögliche stationäre Hilfe ebenso geeignet und

zumutbar wäre. Eine Konkretisierung des Begriffs der Zumutbarkeit erfolgt jedoch nicht, vielmehr werden als Entscheidungshilfe die Kriterien der Wirksamkeit und persönlichen Umstände von der Gesetzgebung vorgegeben<sup>14</sup> bzw. die verbindliche Aufgabenbeschreibung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX, welche normiert, dass die Leistungen zur Teilhabe eine „möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung“ ermöglichen sollen. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs.1 SGB IX<sup>15</sup> erfährt durch den Mehrkostenvorbehalt eine empfindliche Einschränkung. Entscheidend bei der Differenzierung in ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen ist jedoch die Tatsache, dass sich hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht an dem Menschen sondern an der Wohnform ausrichten. Träger von vollstationären Einrichtungen erhalten demnach eine Vergütung, die sich aus einer Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, einer Maßnahmenpauschale für die Eingliederungshilfeleistung und einem Investitionsbetrag zusammensetzt. Die Höhe der Vergütung ist insbesondere von der Prüfung abhängig, welcher personelle und sächliche Aufwand erforderlich ist, um die in der Einrichtung lebenden Menschen zu fördern und zu betreuen (vgl. LACHWITZ 2011, S. 250). Und umgekehrt entscheidet der Vergütungsmaßstab in der Folge über das auch zukünftig zur Verfügung stehende Personal und die Sachmittel.

Um jedoch eine Leistung der Eingliederungshilfe zu erhalten, wird zunächst der Eingliederungsbedarf eines Menschen mit Behinderung über das Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII ermittelt. Hierfür gibt es bundesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren, von denen WELKE (2011, S. 175f.) die Verfahren „*Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Bereich 'Wohnen'* [HMBW]“ und den „*Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan* [IBRP]“ als Kernverfahren hervorhebt. Darüber hinaus werden jedoch auch regionale Verfahren angewandt, wie bspw. die „*Individuelle Hilfeplanung des Landschaftsverbandes Rheinland* [IHP]“, die „*Integrierte Teilhabeplanung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen* [ITP]“ oder auch

---

<sup>14</sup> Hierzu §19 Abs.2 SGB IX: „Soweit die Ziele nach Prüfung des Einzelfalls mit vergleichbarer Wirksamkeit erreichbar sind, werden Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form und gegebenenfalls unter Einbeziehung familienentlastender und -unterstützender Dienste erbracht.“

<sup>15</sup> Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 besagt: „Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen [...].“

die „*Individuelle Teilhabeplanung des Landes Rheinland-Pfalz* [THP]“<sup>16</sup>. Die Bedarfsfeststellungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe sind somit nicht nur zahlenmäßig unübersichtlich, sondern auch nicht aufeinander abgestimmt, was zu unterschiedlichen Zuteilungen von Leistungen führen kann (vgl. LACHWITZ 2011, S. 252). Aus den aufgeführten Aspekten ergeben sich demnach auch die Hauptkritikpunkte an dem bisherigen System der Eingliederungshilfe (SCHÜTTE 2011, S. 49):

- es herrscht ein weitgehendes Gestaltungsermessen des Leistungsträgers bei den Leistungsangeboten,
- das Hilfespektrum hängt von der kommunalen Finanzsituation ab,
- eine unklare und unregelte Bedarfsfeststellung.

Für SCHÜTTE (2011, 38f.) müssen künftig die Leistungen zur sozialen Teilhabe dreifach legitimiert werden: a) als individuell angemessen auch unter Berücksichtigung etwaiger Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung, b) als durch transparente Verfahren der Bedarfsbemessung und Leistungsbemessung rechtsstaatlich begründbar und c) als durch Verfahrensgestaltungen für alle Berechtigten gleichmäßig gleichermaßen zugänglich.

Aufgrund dieser offenkundigen Mängel in dem bisherigen Leistungssystem befasst sich die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) deshalb seit dem Jahr 2007 mit einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die auf eine individuelle, bedarfsgerechte und lebensweltbezogene Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung zielt. Eine Neuausrichtung soll auf der Grundlage personenzentrierter Hilfen erfolgen, das heißt dass die Leistung nicht von der Wohnform abhängig gemacht werden soll, sondern vom individuellen Bedarf und dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen, das sich in seinen Wünschen und Wahlentscheidungen äußert.

Dieser Aspekt als solches ist nicht neu – sollten sich die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe doch ebenso am „Wunsch- und Wahlrecht“ orientieren und eine

---

<sup>16</sup> Zur besseren Veranschaulichung eines Verfahrens zur Hilfeplanung befindet sich exemplarisch ein Formular der Integrierten Teilhabeplanung (ITP), welches in Hamburg derzeit erprobt wird, im Anhang der Arbeit.



möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Ferner sollte den Sozialstaat grundsätzlich eine Sozialpolitik kennzeichnen, die sich als Gestaltung von Lebenslagen versteht und den individuellen Bedürfnissen des jeweils Betroffenen dient (vgl. Kapitel 4.3). Dies äußert sich für SCHÜTTE (2011, S. 32f.) insbesondere durch das Zusammenwirken des Benachteiligungsverbots (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) und der Sozialstaatsbestimmung (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz), wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dies gilt auch für die Träger der öffentlichen Gewalt, soweit ihre Verfahren und Handlungen behinderte und nichtbehinderte Menschen betreffen. Was ist also neu an der geplanten Umgestaltung der Eingliederungshilfe?

## 5.2 Die Reform der Eingliederungshilfe

Grundlegend für die geplante Neuausrichtung sind neben der individuellen, bedarfsgerechten und umfassenden Deckung des Teilhabebedarfs von Menschen mit Behinderungen auch die Grundsätze von Erforderlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung obliegt weiterhin den Trägern der Sozialhilfe (B-L-AG 2011, S. 225f.), ebenso wie die Bedarfsermittlung und –feststellung, welche sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderungen erstreckt. Hierbei ist eine „umfassende Bedarfsermittlung nach bundeseinheitlichen Kriterien in einem standardisierten und partizipativ gestalteten Bedarfsfeststellungsverfahren erforderlich“ (ebd., S.234).

In den Beschlüssen der ASMK aus dem Jahr 2009 sind dementsprechend folgende Rahmenbedingungen benannt (LACHWTZ 2011, S. 246):

- Es ist nicht das Ziel des Reformvorhabens, „Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen.“

- „Unbeschadet dessen streben die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder eine Kostenneutralität des Reformgesetzes an“.
- Es wird außerdem für eine „angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten“ der Eingliederungshilfe plädiert.

Ganz konkret werden drei Ziele verfolgt: zum einen die Umwandlung von ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen in personenzentrierte Teilhabeleistungen, zum anderen die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems, und schließlich die Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (a.a.O.).

### 5.3 Die Bedarfsermittlung

Eine besondere Herausforderung innerhalb des Reformvorhabens scheint in der Gestaltung eines einheitlichen *und* individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens zu liegen. Denn: Was ist überhaupt Bedarf? WIESE (2011, S. 192) stellt hierzu fest, dass die Entscheidungen darüber, was der Bedarf ist und welche Leistungsansprüche daraus folgen nicht vollständig objektivierbar sind und auch SCHÜTTE (2009, S. 549) konstatiert: konkreter als die „Menschenwürde“ ist der Bedarfsbegriff nicht. WIESE (a.a.O.) beklagt deshalb, dass es sich normativ nicht definieren oder vorgeben lässt, was genau ein gutes Leben in der Gemeinschaft ausmacht. Dies mag für den bisherigen juristischen Rahmen auch durchaus zutreffend sein, allerdings lohnt sich hier der klassische „Blick über den Tellerrand“, den auch SCHÜTTE (2011, S. 46) gewagt hat, indem er erkennt, dass sozialstaatliche Gewährleistungen insgesamt offener werden müssen für Verschiedenheiten, die auch Behinderungen einschließen. Hierzu verweist er auf NUSSBAUMS Ausführungen des Fähigkeitsansatzes und plädiert für Mut zur Grenzüberschreitung und dem Denken in den Bahnen grund- und menschenrechtlicher Prinzipien.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat bezüglich der Reformvorhaben der ASMK Empfehlungen zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in

der Eingliederungshilfe vorgelegt. Diese umfassen zwölf Maßstäbe für die Konzeption, Auswahl, Anwendung und Evaluation von Instrumenten und Verfahren der Bedarfsermittlung, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden (vgl. WELKE 2011, S. 179ff.):

- Personenzentrierung und Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen
- Mitwirkung des Menschen mit Behinderung
- Zielorientierung
- ICF – Orientierung  
(Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sollte sich an Kontextfaktoren einschließlich der Berücksichtigung der persönlichen Situation und des Lebenshintergrundes eines Menschen mit Behinderung orientieren.)
- Berücksichtigung von Selbsthilfe und Sozialraum
- Lebensweltorientierung
- Lebenslagenorientierung
- Transparenz
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Interdisziplinarität und Multiprofessionalität
- Fachliche Fundierung
- Integrierte Verfahren

Was ist nun also neu? Auf den ersten Blick erscheint hier alter Wein in neuen Schläuchen verkauft zu werden: Stellen sämtliche aufgeführten Aspekte nicht die Umsetzung des seit Jahrzehnten bestehenden Benachteiligungsverbots, des Sozialstaatsprinzips und des Wunsch- und Wahlrechts dar? Einzig neu wären somit nur die Änderungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene durch die Schaffung von Transparenz, Einheitlichkeit und einem erleichterten Leistungszugang. Offen hingegen bleibt die Frage nach der Lebensqualität. Die vorgestellten Eckpunkte der geplanten Eingliederungshilfe reform berücksichtigen zwar die objektiven Lebensbedingungen, welche durchaus wichtige, aber dennoch nicht ausreichende Bedingungen für Zufriedenheit und Wohlbefinden darstellen (vgl. BECK 2000, S. 6). Die

entscheidende Bedeutung kommt nämlich den sozialen und psychischen Bedürfnissen zu, die über soziale Beziehungen erfüllt werden, weshalb BECK (a.a.O.) anmahnt, dass insbesondere die Gefahren von Vernachlässigung oder Nichterfüllung der psychosozialen Bedürfnisse, befriedigenden sozialen Beziehungen, dem subjektiven Wohlbefinden und der gleichberechtigten Partizipation für den Personenkreis behinderter Menschen besteht. In eine bedürfnisorientierte Planung müssten nach BECK (ebd., S.7) mindestens die folgenden acht Dimensionen eingehen, die einen Kern, keinesfalls aber ein ausschließliches Modell bilden:

1. *Emotionales Wohlbefinden:*

z.B. Selbstwertgefühl, Zufriedenheit, psychische Sicherheit, Abwesenheit von Stresserfahrungen ...

2. *Soziale Beziehungen:*

z.B. Anzahl, Art und Qualität; soziale Unterstützung ...

3. *Materielles Wohlbefinden:*

z.B. persönlicher Besitz, finanzielle Lage ...

4. *Persönlichkeitsentwicklung:*

z.B. Wahrung und Förderung der biographischen Einmaligkeit und Individualität; Kompetenzerwerb, Bildung und Tätigkeit ...

5. *Physisches Wohlbefinden:*

z.B. Gesundheit, Ernährung, Erholung, physische Sicherheit ...

6. *Selbstbestimmung:*

z.B. Wahl- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, persönliche Ziele und Wünsche, Verantwortung ...

7. *Soziale Zugehörigkeit und Anerkennung*

8. *Rechte:*

z.B. Persönlichkeits- und Grundrechte, soziale Sicherung ...

Diese Liste erinnert in ihren wesentlichen Zügen stark an die von NUSSBAUM zusammengestellte Fähigkeitenliste, zumal auch BECK (a.a.O) für ihre einzelnen Dimensionen keine Ausschließlichkeit beansprucht und betont, dass immer nur Annäherungen an die komplexe Wirklichkeit erreicht werden, aber nie eine individuelle Bedürfnislage insgesamt erfasst und von außen allein über sie geurteilt werden kann.

NUSSBAUM (2010, S. 111 und Kapitel 3.1) hingegen postuliert für ihre Fähigkeitenliste, dass diese die Anforderungen an ein menschenwürdiges Leben formuliert und somit eine minimale Konzeption der Gerechtigkeit darstellt. Sie fordert deshalb deutlich von politischen Maßnahmen (2010, S. 268):

„Wenn es um die richtigen politischen Maßnahmen [...] geht, kommt der Liste vor allem die Funktion zu, die folgende Frage aufzuwerfen: Stellen die politisch generierten Strukturen [...] die *soziale Grundlage* aller Fähigkeiten der Liste zur Verfügung? Wenn das der Fall ist, dann hat die öffentliche Konzeption ihre Aufgabe erfüllt [...].“

Innerhalb der geplanten Reform der Eingliederungshilfe müsste es im Sinne NUSSBAUMS folglich um weitaus mehr gehen als lediglich um die Festlegung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsverfahrens. Die Verantwortung des Staats und der Gesellschaft liegt in der Ermöglichung eines guten Lebens für jede Bürgerin und jeden Bürger, also der Schaffung von Gerechtigkeit, die allein mittels einer Verständigung über den Bedarf aller Menschen, z.B. anhand der Fähigkeitenliste, noch nicht erfüllt ist.

Es gilt also im Folgenden zu überprüfen, wie eine Reform der Eingliederungshilfe mitsamt eines Verfahrens zur Bedarfsermittlung überhaupt gestaltet sein müsste, um den Ansprüchen des NUSSBAUMSCHEN Fähigkeitenansatzes zu genügen. Eine Eingliederungshilfe, welche nicht nur die Vielfalt der Beeinträchtigungen und die einzelnen Lebensentwürfe des Adressatinnenkreises berücksichtigt und den Bedarf an erforderlichen Verwirklichungschancen für ein gutes Leben erkennt, sondern sich vielmehr den Auftrag gibt, Menschen in einem Prozess der Befähigung umfassend zu unterstützen und zu begleiten.

## 5.4 Bewertung des geplanten Reformvorhabens

Für einen Menschen mit Behinderung, wie in dem fiktiven Fallbeispiel aus Kapitel 3.2, hängt das Ausmaß seiner Lebensqualität derzeit von seiner Wohnform, der finan-

ziellen Ausstattung der Gemeinde und dem regionalen Bedarfsermittlungsverfahren ab. Obwohl die Verteilung von Ressourcen zwar ein zentrales Element für die politische Gewährleistung eines guten menschlichen Lebens darstellt, ist sie aber nicht alleine entscheidend dafür, welche Lebenschancen und Entfaltungspotenziale der Einzelne auch tatsächlich realisieren kann: Die normative Leitidee des für alle zu ermöglichenden guten Lebens verweist vielmehr auf das komplexe Zusammenspiel von Infrastrukturen, Ressourcen, Berechtigungen und Befähigungen (vgl. OTTO/SCHERR/ZIEGLER 2010, S. 155). Erst die wechselseitige Beziehung von ökonomischen Ressourcen und institutionellen Anspruchsvoraussetzungen bilden zusammen „die kollektiven Unterstützungsstrukturen, von denen die Auswahlmenge an Verwirklichungschancen und die Wahlmöglichkeiten bei der individuellen Lebensführung abhängen“, wie BARTELHEIMER (2009, S. 51) feststellt.

Aus der Perspektive des Fähigkeitsansatzes wäre es demnach die Aufgabe der Eingliederungshilfe, sicherzustellen, dass sich der Einzelne vor allem für die Umsetzung dieser Verwirklichungschancen selbst entscheiden kann. Wobei dadurch aber keineswegs die Pflicht entsteht, diese Möglichkeiten in dem eigenen Lebensentwurf tatsächlich auch realisieren zu müssen. Die Entscheidung, ob ihr oder sein Leben gut ist, hat schlussendlich jeder Mensch in Selbstbestimmung zu fällen. Der Fähigkeitsansatz geht hierbei über die Dimension der subjektiven Zufriedenheit hinaus – im Mittelpunkt steht das Ausmaß tatsächlich realisierbarer, unterschiedlicher Verwirklichungschancen, die dem Einzelnen zur Verfügung stehen, um eben das Leben führen zu können, das auf individueller, vernunftbasierter Entscheidung angestrebt wird. Hieraus ergäbe sich folglich eine bislang gänzlich unbeachtete Kategorie für die Bedarfsermittlung, die dem Wunsch- und Wahlrecht eine entscheidende Vertiefung verliehe: innerhalb des Verfahrens der Eingliederungshilfe müsste eine Beurteilung erfolgen, inwieweit es sich bei den geäußerten Wünschen des Einzelnen um adaptive Präferenzen oder auf der Basis praktischer Vernunft getroffenen Entscheidungen für den eigenen Entwurf eines guten Lebens handelt. Hat der Mensch mit Behinderung aus Kapitel 3.2 sich bewusst gegen soziale Beziehungen entschieden, weil sie ihn eventuell verunsichern und überfordern, oder hat er sich lediglich an den Zustand des Alleinseins angepasst? Die Bedarfsfeststellung dürfte sich deshalb künftig nicht auf eine punktuelle Erhebung des Ist-Zustands beschränken, wie beispielsweise die gemeinsame Bearbeitung eines

„elaborierten Fragebogens“ (SCHWARTE 2005, S. 16). Es gälte darüber hinaus zu beachten, dass Menschen mit geistiger Behinderung hinsichtlich ihrer Ziele und Bedürfnisse nur eingeschränkt artikulationsfähig und leichter als andere manipulierbar sind: Sie fügen sich häufig freiwillig in einen Rahmen, der den fachlichen Vorstellungen der Professionellen und den Sicherheitsvorstellungen ihrer Angehörigen folgt (a.a.O.).

„Hilfeplanung muss auf dauerhafte Begleitung des Hilfeprozesses angelegt sein. Sie fragt systematisch immer wieder nach, ob die aktuelle Hilfe die richtige ist und wie sie angepasst werden kann. Sie sollte sich, je nach individuellen Fähigkeiten, nicht nur auf verbalisierte Informationen im Hilfeplangespräch stützen, sondern setzt gegebenenfalls eine umfassende Erkundung des Lebensumfeldes voraus.“

(a.a.O)

Zwar könnte die Liste der zentralen Fähigkeiten von NUSSBAUM als Basis und Orientierung für die Erstellung eines Hilfeplans dienen, aber es wird deutlich, dass in Hinblick auf die Verwirklichung eines guten Lebens künftig weitaus mehr von der Eingliederungshilfe verlangt werden müsste, als dies bisher der Fall war. Hierzu gehörte auch eine „Befähigung zu“ von Seiten des Staates. Der Mensch mit Behinderung aus dem Fallbeispiel sollte folglich die Möglichkeit erhalten, die Verwirklichung von *Gefühlen* im Sinne von NUSSBAUMS Definition zu erleben, da diese für ein menschenwürdiges Leben unverzichtbar sind. Hierzu wäre eine Assistenz vonnöten, ob gewünscht oder nicht, die mit ihm sozialräumliche Angebote nutzt und den Kontakt zu Anderen herstellt. Erst im Verlauf könnte deutlich werden, ob dieser Aspekt von dem Betroffenen als bereichernd, also „gut“ bewertet wird. Sollte dies zutreffen, dann müsste eventuell eine lebenslange *Befähigung zu* erfolgen, da die individuellen Einschränkungen einen Entwicklungsprozess zum Selbsttätigwerden nicht ermöglichen.

Für die Reform der Eingliederungshilfe sollte also eine grundlegende Neuausrichtung mitgedacht werden, um den Anforderungen NUSSBAUMS genügen zu können. Eine kommunal differenzierte, finanzfokussierte Auslegung der sozialstaatlichen Leitlinien nach dem Prinzip „Inwieweit können Leistungen sowohl kosten-

günstig gestaltet werden als auch den Aspekt der Selbstbestimmung berücksichtigen?“ reicht für die Wahrnehmung des gesellschaftlichen und somit auch sozialpolitischen Auftrags, allen Bürgerinnen und Bürgern ein gutes Leben zu ermöglichen, nicht aus. KLAUß (2006, S. 17) stellt hierzu fest:

„Es geht um die Interessen von Menschen, die nicht für sich sprechen können, zumindest nicht so, dass Politik, Öffentlichkeit und wir selbst es genau verstehen. [...] Soll an erster Stelle das stehen, was Menschen brauchen und was ihnen deshalb von einem humanen Gemeinwesen zugebilligt werden soll, oder aber das, was die Gemeinschaft, der Staat aufzuwenden bereit ist?“



## 6 Fazit

Eine Antwort auf die eingangs aufgeworfene Leitfrage, inwieweit das System der Eingliederungshilfe zu einem guten Leben befähigen kann, fällt äußerst vielschichtig aus. Zunächst ist es für die Soziale Arbeit elementar, innerhalb zunehmend ökonomisch gefärbter Debatten ihren professionseigenen Standpunkt zu vertreten, der auf den Werten der Menschenwürde und sozialen Gerechtigkeit beruht. Vor allem in der Behindertenhilfe besteht aufgrund der mittlerweile erfolgten Reformen und des prozentual größten Anteils an Ausgaben im Feld der Sozialhilfe ein besonderer Legitimationszwang für den Erhalt von Leistungen. Doch können die Unterstützungsansprüche von Menschen mit Behinderung einzig auf der Grundlage von Menschenwürde und sozialer Gerechtigkeit belegt werden? STECKMANN (2007, S. 100) warnt davor, dass insbesondere das Postulat der Menschenwürde inhaltsleer bleibt, wenn nicht viel mehr darüber gesagt werden kann, als „wer wem was aus welchen vernünftigerweise nicht zu bestreitenden Gründen schuldig ist“. Es erfordert demnach eine entsprechende Vertiefung beider Grundprinzipien Sozialer Arbeit aus gerechtigkeitsethischer Perspektive, welche einerseits Aufschluss darüber geben kann, dass Ungleichheiten vorliegen und andererseits, welche Leistungen gerechterweise in Bezug auf Menschen mit Behinderung von einer Gesellschaft erbracht werden müssen. Die Gerechtigkeitstheorie NUSSBAUMS bietet hierfür die entsprechende Grundlage, indem sie nicht eine auf Verteilungsgerechtigkeit basierende Position einnimmt, sondern vielmehr die Grundbedürfnisse des Menschen als Ausgangspunkt für ihre Argumentation festlegt. NUSSBAUM formuliert mit ihrer Fähigkeitenliste eine minimale Konzeption des Guten, in der die politische Aufgabe von Gesellschaften darin besteht, jedem einzelnen die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. In diesem Zusammenhang benennt NUSSBAUM auch einen oberen Schwellenwert, oberhalb dessen ein gutes Leben überhaupt erst möglich wird. Die Voraussetzung dabei ist allerdings, dass jeder Mensch aus den vorhandenen Fähigkeiten auswählen kann, welche er davon verwirklichen möchte und welche nicht. Für Menschen mit Behinderung, die mitunter aufgrund der Ausprägung ihrer Beeinträchtigungen niemals den oberen Schwellenwert erreichen können (ungeachtet der von der Gesellschaft zur

Verfügung gestellten Mittel), gilt es für NUSSBAUM deshalb, sie über diesen Schwellenwert zu heben. Hierin liegt schließlich das Dilemma, welches sich sowohl für die Soziale Arbeit, aber auch für die Sozialgesetzgebung ergibt: Steht die Autonomie der Entscheidung an erster Stelle oder sollte die Priorität auf die Ermöglichung eines guten Lebens gelegt werden?

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession kann sich der Argumentationslinie NUSSBAUMS grundsätzlich anschließen, falls sie ihrem Handeln diese Form des Paternalismus zugesteht, der die Ermöglichung eines guten Lebens anstrebt und nicht universalistisch mit dem Aspekt der Selbstbestimmung verknüpft. Innerhalb des Rehabilitationsrechts hingegen wird eine andere Gleichung aufgestellt: Selbstbestimmung = Lebensqualität. Auf den ersten Blick kann zwar dieser Grundsatz nur Zustimmung finden. Für Menschen jedoch, die niemals in vollem Umfang selbst bestimmen können, weil ihnen einfach die entsprechenden Verwirklichungschancen, entscheiden zu können, fehlen, heißt die Gleichung somit: keine Selbstbestimmung = keine Lebensqualität. Um hieraus die Umwandlung von keine Selbstbestimmung und dennoch Lebensqualität zu generieren, wird der Fähigkeitenansatz NUSSBAUMS benötigt. Ein erster Baustein im Maßstab für die Bedarfsermittlung von Menschen, die allen gemein sind und Lebensqualität sichern, könnte hier die Fähigkeitenliste darstellen.

Die Rahmenbedingungen der ASMK für die Reform der Eingliederungshilfe beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Kostenverteilung, die Kostenneutralität und die Vermeidung von dem Entstehen von Nachteilen für die Betroffenen, so dass das Ziel einer bedarfs- und lebensqualitätsorientierten Behindertenhilfe innerhalb der geplanten Reform bezweifelt werden kann.

Langfristig wird um es eine erweiterte Perspektive gehen hinsichtlich der Frage, welchen Einfluss sowohl die Sozialpolitik als auch die Soziale Arbeit auf die gesamte Bandbreite der materiellen, sozialen und persönlichen Ressourcen der Bürgerinnen und Bürger hat. Um überhaupt die grundlegenden Eigenschaften und Fähigkeiten für ein menschenwürdiges Leben erwerben und erhalten zu können, wäre die Erkenntnis für alle Beteiligten des Hilfeprozesses zielführend, dass jeder Einzelne auf Befähigungen, soziale Absicherungen und gegebenenfalls Unterstützungen angewiesen ist. „Es bedarf nicht nur sozialer Sicherheit, sondern sozialer Gestaltung im Sinne von lebensweltlichen Anregungsstrukturen und der Befähigung zu ihrer

Nutzung“, wie bereits BÖHNISCH/SCHRÖER (2002, S. 212) festgestellt haben. Nur indem der Sozialstaat in und trotz der finanziellen Spannungen soziale Integration möglich macht, schafft er die Grundlage sozialer Gerechtigkeit.

## Literatur

**Badura, Bernhard / Gross, Peter (1976)**

Sozialpolitische Perspektiven - Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München

**Bartelheimer, Peter (2009)**

Verwirklichungschancen als Maßstab lokaler Sozialpolitik? In: Sozialer Fortschritt. Heft 2-3, Jg. 58, S. 48 - 55

**Beck, Iris (2000)**

Das Konzept der Lebensqualität – Leitperspektive für den Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung. Vortrag auf dem Alsterdorfer Fachforum am 6. April 2000 – Manuskriptfassung, S. 1 – 11

URL: <http://www.beratungszentrum-alsterdorf.de/cont/Beck.pdf>

(Stand: 11.09.2012)

**Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2011)**

URL:

[http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/RechtlicheGrundlagen/SGBIX/SGBIX\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/RechtlicheGrundlagen/SGBIX/SGBIX_node.html)

(Stand: 09.09.2012)

**Behindertenrechtskonvention**

URL: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf)

[Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_de.pdf)

(Stand. 11.09.2012)

**Bleidick, Ulrich (1999)**

Behinderung als pädagogische Aufgabe. Behinderungsbegriff und behindertenpädagogische Theorien. Stuttgart: Kohlhammer

**Böhnisch, Lothar / Lösch, Hans (1973)**

Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionellen Determinanten. In: Otto, Hans-Uwe / Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, 2. Halbband, Berlin: Neuwied, S. 21 - 40

**Böhnisch, Lothar / Schröer, Wolfgang (2002)**

Die soziale Bürgergesellschaft. München: Weinheim

**Buchner, Tobias / Koenig, Oliver / Schäfers, Markus (2011)**

Teilhabeforschung – Partizipative Forschung. In: Teilhabe. Heft 1, Jg. 50, S. 4 - 10

**B-L-AG (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK) (2011)**

Eckpunkte für die Reformgesetzgebung „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“, September 2010. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 225 – 243

**Dahme, Hans-Jürgen / Wohlfahrt, Norbert (2009)**

Zwischen Ökonomisierung und Teilhabe. Zum aktuellen Umbau der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. In: Teilhabe. Heft 4, Jg. 48, S. 164 – 171

**Dahme, Hans-Jürgen / Wohlfahrt, Norbert (2011)**

Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe: alles inklusive bei niedrigen Kosten? In: Teilhabe. Heft 4, Jg. 50, S. 148 - 154

**Dederich, Markus (2000)**

Behinderung – Medizin – Ethik. Behindertenpädagogische Reflexionen zu Grenzsituationen am Anfang und Ende des Lebens. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

**Destatis (Statistisches Bundesamt) (2012)**

Sozialhilfe in Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt

**Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2009)**

Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Kössinger, Schierling

**DIMDI (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information) (2005)**

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Köln.

URL: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm>

(Stand: 04.09.2012)

**Edinger, Michael (1999)**

Menschenrechte. Thüringen: Landeszentrale für politische Bildung

**Eurich, Johannes (2009)**

Soziale Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung, S. 1 – 15.

URL:

[http://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/FriedrichshainerKolloquien/Eurich\\_SozialeGerechtigkeit.pdf](http://www.imew.de/fileadmin/Dokumente/Volltexte/FriedrichshainerKolloquien/Eurich_SozialeGerechtigkeit.pdf)

(Stand 04.09.2012)

**Forst, Rainer (2005)**

Die erste Frage der Gerechtigkeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Heft 37, S. 24–30

**Fraser, Nancy (1994)**

Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Gender Studies. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

**Griep, Heinrich / Renn, Heribert (2011)**

Das Recht der Freien Wohlfahrtspflege. Grundlagen und Perspektiven. Freiburg: Lambertus

**Gröschke, Dieter (2000)**

Das Normalisierungsprinzip: Zwischen Gerechtigkeit und gutem Leben. Eine Betrachtung aus ethischer Sicht. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. Heft 4, S. 134–140

**Hähner, Ulrich (2006)**

Von der Verwahrung über die Förderung zur Selbstbestimmung. Fragmente zur geschichtlichen Entwicklung der Arbeit mit »geistig behinderten Menschen« seit 1945. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hrsg.): Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, S. 25 – 52

**Heinrichs, Jan-Hendrik (2006)**

Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ökonomie und Ethik. Paderborn.

URL: <http://fz->

[juelich.academia.edu/JanHendrikHeinrichs/Papers/1212576/Grundbefeahigungen.\\_Zum\\_Verhaltnis\\_von\\_Ethik\\_und\\_Okonomie](http://fz-juelich.academia.edu/JanHendrikHeinrichs/Papers/1212576/Grundbefeahigungen._Zum_Verhaltnis_von_Ethik_und_Okonomie)

(Stand: 11.09.2012)

**Kallhoff, Angela (2001)**

Martha C. Nussbaums Theorie des guten Lebens. In: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik. Heft 1, S. 13 - 19

**Kaufmann, Franz-Xaver (1997)**

Herausforderungen des Sozialstaats. Frankfurt a.M.

**Klauß, Theo (2006)**

Menschen mit schweren Behinderungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen. In: Geistige Behinderung. Heft 1, S. 3 – 18

**Kuhlmann, Andreas (2005)**

Behinderung und die Anerkennung von Differenz. In: WestEnd, Neue Zeitung für Sozialforschung. 2. Jg., Heft 1, S. 153 – 164

**Kulig, Wolfram / Theunissen, Georg (2010)**

Behindertenhilfe. In: Bock, Karin / Miethe, Ingrid (Hrsg.): Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 535 – 540

**Lachwitz, Klaus (2011)**

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 245 – 257

**Masuch, Peter (2011)**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 73 – 84

**Mührel, Eric / Röh, Dieter (2007)**

Soziale Arbeit und Menschenrechte. Perspektiven für eine Weltgesellschaft. In: Neue Praxis. Heft 3, S. 293 – 307

**Müller, Hans-Peter / Wegener, Bernd (1995)**

Die Soziologie vor der Gerechtigkeit. Konturen einer soziologischen Gerechtigkeitsforschung. In: dies. (Hrsg.): Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 7 - 49

**Nida-Rümelin, Julian / Thierse, Wolfgang (Hrsg.) (2002)**

Martha C. Nussbaum. Für eine aristotelische Sozialdemokratie. Essen: Klartext-Verlag

**Nussbaum, Martha (1998)**

Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. In: Steinfath, Holmer (Hrsg.): Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 196 – 234

**Nussbaum, Martha (1999)**

Gerechtigkeit oder Das Gute Leben. Frankfurt: Suhrkamp

**Nussbaum, Martha (2010)**

Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp

**Oelkers, Nina / Schrödter, Mark (2008)**

Soziale Arbeit im Dienste der Befähigungsgerechtigkeit. In: Soziale Arbeit in Gesellschaft, S. 44 – 49

**Oelkers, Nina / Steckmann, Ulrich / Ziegler, Holger (2007)**

Normativität in der Sozialen Arbeit. In: Ahrens, Johannes / Beer, Raphael et al. (Hrsg.): Beschreiben und/oder Bewerten? Beiträge zu den normativen Grundlagen der Sozialwissenschaften.

Berlin/Münster: Lit Verlag, S. 231 – 256

**Otto, Hans-Uwe / Scherr, Albert / Ziegler, Holger (2010)**

Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit? In: Neue Praxis. Heft 2, S. 137 – 163

**Otto, Hans-Uwe / Ziegler, Holger (2010)**

Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft. In: Otto, Hans-Uwe / Ziegler, Holger (Hrsg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 9 - 13

**Rawls, John (1975)**

Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

**Röh, Dieter (2006)**

Die Mandate der Sozialen Arbeit. In wessen Auftrag arbeiten wir? In: Soziale Arbeit. Heft 12, S. 442 – 449

**Röh, Dieter (2009)**

Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: Ernst Reinhardt

**Scherer, Christiane (1993)**

Das menschliche und das gute menschliche Leben. Martha Nussbaum über Essentialismus und menschliche Fähigkeiten. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie. Heft 41, S. 905 – 920



**Scherr, Albert (2007)**

Soziale Probleme, Soziale Arbeit und menschliche Würde. In: Hering, Sabine (Hrsg.): Bürgerschaftlichkeit und Professionalität. Wirklichkeit und Zukunftsperspektiven Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 67 – 75

**Schütte, Wolfgang (2009)**

Sozialhilferecht (SGB XII). In: Luthe, Ernst-Wilhelm (Hrsg.): Rehabilitationsrecht. Berlin: Erich Schmidt, S. 526 – 617

**Schütte, Wolfgang (2011)**

Abschied vom Fürsorgerecht. Rechtliche und sozialpolitische Anforderungen an eine Reform der „Eingliederungshilfe“. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 17 – 58

**Schwarte, Norbert (2005)**

Personenzentrierung als Herausforderung für Planungsansätze im Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE): Personenzentrierte Planung – Personenzentrierte Finanzierung. Neue Wege zu hilfreichen Arrangements für Menschen mit geistiger Behinderung. Dokumentation der 3. Europäischen Konferenz zur Qualitätsentwicklung in der Behindertenhilfe an der Universität Siegen am 15. / 16. März 2005  
URL: [http://www.uni-siegen.de/zpe/veranstaltungen/fruehere/europkonferenz3/dokumentation\\_der\\_3.\\_europaeischen\\_konferenz\\_des\\_zpe.pdf](http://www.uni-siegen.de/zpe/veranstaltungen/fruehere/europkonferenz3/dokumentation_der_3._europaeischen_konferenz_des_zpe.pdf)  
(Stand: 30.09.2012)

**Schwarte, Norbert (2006)**

Selbstbestimmung allein genügt nicht. S. 1 - 6  
URL: [www.uni-siegen.de/zpe/mitglieder/ehemalige/schwarte/selbstbestimmung\\_20allein\\_20gen\\_fcgt\\_20nicht.pdf](http://www.uni-siegen.de/zpe/mitglieder/ehemalige/schwarte/selbstbestimmung_20allein_20gen_fcgt_20nicht.pdf)  
(Stand: 07.09.2012)

**Sen, Amartya (1990)**

Der Lebensstandard. Hamburg: Rotbuch

**Speck, Otto (1998)**

System Heilpädagogik. Eine ökologisch reflexive Grundlegung. 4. Auflage. München: Reinhardt

**Stadler, Hans (2001)**

Von der „Krüppelfürsorge“ zur Rehabilitation bei Körperbehinderung – zur Entwicklung unter medizinischem, pädagogischem und berufsethischem Aspekt. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. Heft 3, S. 99 – 106

**Standfest, Erich (1979)**

Sozialpolitik als Reformpolitik. Aspekte der sozialpolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Köln: Bund Verlag

**Staub-Bernasconi, Silvia (1995)**

Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als Human Rights Profession. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses – Beruf und Identität. Freiburg: Lambertus, S. 57 – 104

**Staub-Bernasconi, Silvia (2003)**

Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Lit, Münster, S. 17 – 54

**Staub-Bernasconi, Silvia (2007)**

Soziale Arbeit : Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit, UTB/Schöningh, S. 20 - 54

**Steckmann, Ulrich (2007)**

Behinderungen und Befähigungen. Gerechtigkeit für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Geistige Behinderung. Heft 2, S. 100 – 111

**Steckmann, Ulrich (2010)**

Autonomie, Adaptivität und das Paternalismusproblem – Perspektiven des Capability Approach. In: Otto, Hans-Uwe / Ziegler, Holger (Hrsg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 90 – 115

**Theunissen, Georg / Plaute, Wolfgang (1995)**

Empowerment und Heilpädagogik. Ein Lehrbuch. Freiburg

**Theunissen, Georg (2005)**

Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

**Thiersch, Hans (2003)**

Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In: Hosemann, Wilfried / Trippmacher, Brigitte (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH, S. 82 – 94

**Trenk-Hinterberger, Peter (2006)**

Behindertenrecht. In: Antor, Georg / Bleidick, Ulrich (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 331 – 335

**Urban, Wolfgang (2008)**

Konzepte ambulanter/häuslicher Hilfen für Menschen mit hohem Assistenzbedarf, S. 1 – 17.  
URL: [http://www.zedis.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/urban\\_ambulantisierung.pdf](http://www.zedis.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/urban_ambulantisierung.pdf)  
(Stand 11.07.2012)

**Vereinte Nationen (UNO) – Zentrum für Menschenrechte et al. (Hrsg.) (2002)**

Menschenrechte und Soziale Arbeit – Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf (5. Auflage). Weingarten: Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Ravensburg

**Waldschmidt, Anne (2003)**

Ist Behinderung normal? Behinderung als flexibelnormalistisches Dispositiv. In: Cloerkes, Günther (Hrsg.): Wie man behindert wird. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 83 – 101

**Waldschmidt, Anne (2007)**

Die Macht der Normalität: Mit Foucault „(Nicht-)Behinderung“ neu denken. In: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank et al. (Hrsg.): Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag, S. 119 – 133

**Weingärtner, Christian (2006)**

Schwer geistig behindert und selbstbestimmt. Eine Orientierung für die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

**Welke, Antje (2011)**

Bedarfsfeststellung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe und in der sozialen Pflegeversicherung. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 175 – 182

**Welti, Felix (2005)**

Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen. Tübingen: Mohr Siebeck

**Wiese, Anneke (2011)**

Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Sozialrecht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. In: Schütte, Wolfgang (Hrsg.): Abschied vom Fürsorgerecht. Von der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ zum Recht auf soziale Teilhabe. Berlin: LIT-Verlag, S. 189 – 201

**Ziegler, Holger / Schrödter, Mark / Oelkers, Nina (2010)**

Capabilities und Grundgüter als Fundament einer sozialpädagogischen Gerechtigkeitsperspektive. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 297 – 310

**Ziegler, Holger (2011)**

Soziale Arbeit und das gute Leben – Capabilities als sozialpädagogische Kategorie. In: Sedmak, Clemens / Babic, Bernhard et al. (Hrsg.): Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts. Wiesbaden: VS Verlag, S. 117 – 137

# Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 30.11.2012

---

Unterschrift